CRAMERIANA POSTHUMA

Oder

Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen

der

älteren Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromissen ꝛc.
und besondern Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit.

Verfaßt

von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten.

Eilfter Theil.

Augsburg 1790.
bey Conrad Heinrich Stage.

Inhalt.

I.

Aus dem kathol. Kirchenstaats-Recht.

Fortsetzung der Geschichte der Nunciaturen in Teutschland. S. 1.

Diese Geschichte wird in folgenden Theilen fortgesetzt.

II.

Ob die Seiten-Verwandten in einem Feudo novo, wenn sie schon nicht von dem ersten Erwerber abstam-
men,

men, oder in der ersten Belehnung mit begriffen, zur Lehensfolge gelassen werden müssen, so lang Namen, Schild und Helm währet – und ob dießfalls in Franken, und besonders im Würzburgischen eine Lehens-Gewohnheit obwalte? S. 74.

Aus Herrn von Ludolf Symphor. Consult. Tom. I. Cons. 8. p. 189 – 240.

I.

Fortsetzung der Geschichte der Nuntiaturen, und kirchlichen Reformationen in Deutschland.

§. 30.

Wir haben im 8ten Theil von den Verhandlungen erwehnet, welche die vereinigte Erzbischöfe von Mainz, Trier, und Cölln im Jahr 1769 zu Coblenz über die Verbesserung kirchlicher Gegenstände aus der besten Absicht gepflogen haben. Auch der Ursachen ist schon gedacht worden, warum die Vorschläge der vereinigten Erzbischöfe von keinem wirkenden Erfolg gewesen sind. Damals war zu dieser Reformation weder bey dem deut-

schen Episcopate, noch weniger bey dem Reichs-Oberhaupt die zu einem so wichtigen Gegenstand erforderliche Empfänglichkeit vorhanden. Kurz, die Nation war hierzu noch nicht genugsam vorbereitet. Man tröstete sich mit der Hoffnung, sie werde es nach einem oder mehrern Jahr-Zehnten seyn; allein sie ist es, leider! noch nicht.

§. 31.

Im Jahr 1786. waren die Erz-Stühle von Mainz, Trier, Cölln, und Salzburg, mit Kirchen-Vorstehern versehen, welche alle gleich erhaben dachten; gleich weiße handelten, und eben so gleich für die Verbesserung der innerlichen deutschen Kirchen-Angelegenheiten rastlos sorgten. So sicher es bey ihnen nicht ein Trieb der Ehrsucht, sondern der heiligen Hirten Amts-Pflicht war, an diesem Reformations-Geschäft wiederum Hand anzulegen, so glaubten sie, daß es auch wirklich die Noth-umstände erforderten, dasjenige nicht nur fortzusetzen, wo sie es gelassen haben, sondern aus dringenden Anlässen, und den Beyspielen des Reichs-Oberhaupt ihre bestgemeinte Absichten in den lang erwünschten Vollzug zu bringen.

§. 32.

Eben die schnelle Ankunft des neuen Nuncius in München, die freymüthige Kundmachung seiner Facultäten, und die rasche Ausübung derselbigen, machte die 4. Erzbischöfe äusserst aufmerksam. Sie glaubten ihre erzbischöfliche Gerichtsbarkeit gegen die Eingriffe des neuen Nuncius nicht besser verwahren zu können, als wenn sie sich vereinigten, durch Ergreifung gewißer Maßregeln der Ausdehnung dieser neuen Gewalt entgegen zu wirken. Aufgemuntert durch die Aufhebung der Wiener Nunciatur, und noch mehr belebt durch die kaiserliche Erinnerung, daß sie sich miteinander verstehen sollten, schickten sie ihre Gesandten in das Bad zu Ems. Diese musten in denen allda gehaltenen Conferenzen eine Punctation zusammen tragen, die in vielen Puncten mit den Coblenzer Reformations-Artikeln vom Jahr 1769. überein kamen. Die Abschlußpunkten dieser Conferenz oder das sogenannte Resultat des Emser-Congreßes wurde von den obgemeldten 4 Erzbischöfen dem Kaiser vorgelegt. Sie erhielten auch von ihm die Begnehmigung hierüber, jedoch auf die weise: „Daß der Ausführung dieser Punkten ein

„ gemeinsames Einverständniß zwischen den „ Erz- Suffragan- und exemten Bischöfen, „ den betrefenden weltlichen Landesherrn vor- „ ausgehen müßte. „

§. 33.

Der Inhalt des Emser Resultats ist zu wichtig, als daß man solches übergehen sollte. Es verbreitet ein helles Licht über die dermalige Denkart der ersten Prälaten der deutschen Kirche, und zeigt zugleich dem künftigen Zeitalter, was für Fortschritte man wenigstens dem Wunsch nach in dem geistlichen Reformationswesen gemacht habe.

Wir fügen die Emserpunktation nebst einem Antwort- Schreiben des Herrn Fürst Bischofs zu Speyer an seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz ihrem ganzen Inhalt nach dieser Sammlung ein, damit man hieraus zugleich die Bedenklichkeiten beurtheilen kann, welche diesem wichtigen Geschäft in Ansehung der dabey interessirten Personen entgegen stehen, die fast alle mit dem Herrn Fürst zu Speyer die nehmliche Gesinnung zu hegen scheinen.

§. 34.

§. 34.

Emser Punkten.

Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöffe des teutschen Reiches zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg vom 12 Oktob. 1785. dem gesammten Episcopate der teutschen Kirche die huldreiche Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöffe in alle diejenige Rechte, welche sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zu-

Antwortschr. rc.

So wie ich Euer rc. noch vor kurzem versicheret, nehme ich nun keinen weitern Anstand, meine Erklärungs- und Gesinnungen über die in dem Emser Kongresse verfaßten Punkten hochdenenselben wirklich mitzutheilen. Ehe ich aber insbesondere auf einen jeden derselben meine Gedanken äußere, habe ich für nöthig befunden, einige allgemeine Bemerkungen, als wohin ich mich hernach öfters beziehen werde, voraus zu setzen.

Erstens, wenn ich auch verschiedenen Punkten, welche einen Bezug auf den Päbstli-

chen

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
zuwidergehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden.	chen Stuhl haben, entweder ganz oder zum Theil und mit gewissen Einschränkungen meinen Beyfall ertheilen werde; so ist im allgemeinen meine Meinung, daß in Rücksicht derselben einzig der Weg zu gütlichen **Verhandlungen** und **Vorstellungen** bey dem römischen Hof eingeschlagen werden möge. Verschiedene Vorfälle versichern mich selbst, daß Se. jetzt regierende Päbstl. Heiligkeit billigen, und gerechten Begehren immer Gehör geben. Es ist dieses bekanntlich der Weg, welchen Sr. jetzt regierende Kaiserl. Majestät allerhöchst angerathen ha-
Seine Kaiserl. Majestät haben hiedurch dem ganzen Reiche allerhöchst dero oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem Päbstl. Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestöret würden. Die-	

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
Diese allerhöchste reichsoberhauptl. Zusage hat die vier Erzbischöffe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte teutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Genügen zu leisten, sofort durch die Endesunterzeichnete vier Deputirten jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderte gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.	haben, als Ihnen 1769 verschiedene Beschwerde, wovon mehrere in die Emser Punkten übertragen worden, vorgelegt wurden, welchen ferner die kaiserl. Wahlkapitulation Art. 14. §. 5. auszeichnet: und da der von dem göttlichen Stifter unserer Religion eingesetzte Primat von allen Katholiken sowohl, als den Bischöffen anerkannt wird; so meine ich, daß die demselben gebührende Ruckſicht immer erst vorzüglich diesen Weg annehmlich machen sollte, nebst dem daß hiedurch vielen bedenklichen Folgen, die doch wenigstens ihren guten Grund haben, am sicher-
Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer	

Emser Punkten.

mer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbiethung leisten.

Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und all-

Antwortschreiben 2c.

sichersten vorgebeugt werden möchte.

Ich kann zweytens hier zum voraus nicht unangemerkt lassen, daß, gleichwie der Besitz eines jeden Privatmannes allen natürlichen und positiven Gesetzen gemäß, wenn auch ein anderer gegen denselben noch so vieles und gegründet scheinendes einwenden zu können gedenket, in soweit gesichert ist, daß der besitzende nicht thatweise könne verdrungen werden; so bin ich allerdings eben auch der Meinung, daß der Besitzstand des Päpstlichen Stuhls nach den Grundsätzen des Völker-allgemeinen Staats- und

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden; diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurien, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem Päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem allerhöchsten Schutze Sr. Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen. Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze, und alle darinn einbegriffene sichere	und kirchlichen Rechts gewiß die nemliche Rücksicht verdiene. Da nun in diesem Falle, wenigstens ausser einem allgemeinen Koncilium, kein anderer Richter kann gedacht werden, so erhellet auch von daher, wie nothwendig der vorhin vorgeschlagene Weg der gütlichen Unterhandlungen seyn möchte. Ich weiß zwar wohl, was diesem Besitzstande des Päbstl. Stuhls von finstern Zeiten, irrigen Begriffen, falschen Urkunden, Anmassungen und Eingriffen ꝛc. zum Theil selbst in dem Eingange der Emser Punkten entgegen gesetzt werden; allein, gleichwie solche Be-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
chere Schlußfolgen gerechnet werden; als da sind	Behauptungen niemand gegen seinen Mitburger zu faktischen Unternehmungen, und dahin berechtigen, ihn sogleich aus seinem Besitze zu werfen; so weiß

ich auch nicht, wie doch so etwas gegen den Päbstlichen Stuhl ohne alle Rücksprache mit ihm Platz greifen könne. Wenn nun die nämliche Grundsätze und darauf sich beziehende Verfahrungsart von Regenten unter sich, von weltlichen Regenten und Reichsständen gegen Bischöffe und die bischöfliche Gerichtbarkeit, wie sie in der Ausübung ist, von Bischöffen gegen Erzbischöffe, so wie der bekannte **Weismann** in seinen Bemerkungen über die Emser Punkten bereits angedeutet, sollten angewendet werden; so lassen sich die unausbleibliche Folgen hievon leichtlich überdenken.

Wenn drittens Gegenstände mit in Rucksicht kommen, welche durch öffentliche Verträge von dem ganzen Reiche festgesetzt, oder worüber Reichsgesetze, ihre authentische Auslegung, Ausdeh-

dehnung oder Einschränkung mit zur Sprache kommen, so fodert meine reichsständische Schuldigkeit für die Aufrechthaltung des Reichssystems von selbsten, daß ich sie dem Ermessen des Reichs anheimweise, und eine weitere Erklärung ausser dem Reichstage und bey dem versammelten Reiche würde meines Erachtens hier ausser seinem Orte seyn, wobey ich aber, wenn etwa zu seiner Zeit diese Gegenstände in die gehörige Berathung auf dem Reichstage kommen sollten, dieselbe meinen Pflichten und Ueberzeugung nach, abzugeben nicht entstehen werde.

Es ist **viertens** meines Erachtens unumgänglich nöthig, daß ein jeder Bischof die gehörige Ruckſicht auf die Lage seiner Diöces, welche nach der Verfassung Deutschlands so vielfältig ist, und die damit befangene weltliche Landesherren nehme. Mein Kirchensprengel erstreckt sich bekanntlich zum Theil in die königl. französische Souverainete, zum Theil in die Churpfälzische und Badische Lande. Mir scheint es ganz unläugbar zu seyn, daß weltliche Landesherren, wenn gewisse Grund-

sätze,

sätze, und also auch die daraus gezogene Schlüsse unter Katholiken überhaupt annoch strittig sind, und noch vielmehr, wenn dieser Streit unter dem Oberhaupt und den Bischöffen obwaltet, wenn derselbe selbst die Unterthanen mitbetrifft, wenn die weltliche Landesherren noch dazu die zeitherige Verfassung ihren Unterthanen fürträglicher halten, sich in allen diesen Fällen von Bischöffen entgegen gesetzte Grundsätze bis zur Entscheidung der allgemeinen Kirche aufdringen zu lassen, durch keine Macht können gezwungen werden, und wenn man so etwas wider den Willen des Landesherrn durchzusetzen suchen sollte, so möchten Kollisionen, welche am Ende der Bischöflichen Gerichtbarkeit selbst am schädlichsten sind, daraus sich ergeben, gleichwie dann Euer ꝛc. selbst nicht miskennen werden, daß das neuerdings von Churpfalz angesprochene Placitum territoriale bereits eine Folge hievon gewesen. Nach diesen Voraussetzungen halte ich

Emser Punkten.

I.

Christus der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöffen eine unbeschränkte Gewalt, zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu derselben gehörigen Glaubigen immer erfodern mag, und es ist:

a) Nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöffe, wohnende Personen ohne Unterschied im innerlichen-

Antwortschreiben rc.

Ad I.

Die Exemptionen betreffend ganz für angemessen und recht, daß der Clerus sæcularis sowohl als regularis in einer jeden Diöces seinem Bischoffe untergeben seye, dessen Aufsicht auch über die innere Ordensdisciplin die jetzige Zeitläuften um so nöthiger machen. Es ist eine Folge hievon, daß sich Niemand mehr exempt nennen, oder auch einen unmittelbaren Rekurs nach Rom nehmen solle. Hierüber also und daß der Päbstl. Stuhl sich die Einschränkungen der Exemptionen auf diese Weise gefallen lasse, könn-

Emser Punkten.

lichen- und äußerlichen Religionsweesen denselben untergeordnet seyn; dahero soll

b) Allen Diöcesanen verbothen seyn, den Rekurs mit Vorbeygehung *ihrer* unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweis nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemptionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amts entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung *jener* cor-

Antwortschreiben 2c.

könnten demselben nach Maaßgab dessen, was ich oben voraus bemerket, die angemessene Vorstellungen geschehen. Inzwischen was die Abschneidung aller Verbindung der Ordensständen mit ihren auswärtigen Oberen oder Generalkapiteln belanget, so ist meines Erachtens so etwas in Deutschland, wo so vielerley Staaten, in einem oder dem andern, zuweilen nur ein oder sehr wenige Klöster von diesem oder jenem Orden sich befinden, die nicht einmal in eine sogenannte Provinz können zusammen gebracht werden, nicht anderst als mit der schier gänzlichen Zerrüttung

Emser Punkten.	Antwortschreiben 2c.
corporum und Glieder, deren Exemption durch Kaiserl. Freyheitsbriefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.	tung verschiedener Orden ausführbar. Es würde hierinn ein Hauptstuck ihrer Verfassung geändert, und sie also ihrem gänzlichen Zerfall sehr nahe gebracht werden.
d) Keinem Mönchsorden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen Exempt in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen. Den Klostergeistlichen wird	Die Lage meiner Diöces, allwo ich die wenigste Pfarreyen zu vergeben habe, gestattet mir auch nicht, so viel Weltpriester aufstellen zu können, welche die Seelsorge zu der öfters nöthigen Aushülfe erfodert; diese Lage kann ich nicht ändern, und da mir daher auch tüchtige Ordensgeistliche zu gedachter Aushülfe nöthig sind, so kann ich meines Orts in eine solche Umänderung
e) Verbothen, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generalen, oder Generalkapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beyzuwoh-	

Emser Punkten.

wohnen, oder einen Geldbeytrag, unter was für einem Vorwande es immer seye, dahin abzuschicken.

II.

Ein jeder Bischoff kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben, aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennet die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erfoderlichen Mittel, dieselbe zu heben, und muß dahero in den besonderen sowohl als allgemeinen Kirchengesetzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder

Antwortschreiben rc.

rung derselben, welche ihren gänzlichen Verfall nach sich ziehen würde, nicht eingehen.

Ad II.

Die Dispensationen betreffend, so von den Bischöffen in den Abstinenz- und Fastengebothen, Ehehindernissen, höheren Weihen und Ordensgelübden ertheilt werden sollen, so hat auf meinen Befehl mein Vicariat in seiner Antwort vom 21. Julius 1785. an Euer rc. Vicariat zu Mainz die Gründe bereits angeführt, aus welchen es weder räthlich, noch thunlich ist, daß ohne allen Einfluß des allge-

Emser Punkten.

oder auch in solang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfodern. Er ist sonach

a) Berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenzgeboth auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispenz sich auf öffentliche Nothwendig-oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diöcesanen gründet. Wie auch

b) In allen Ehehindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch nähere Grade, nämlich in 2do gradu consanguinitatis, und in 1mo & 2do gradu affi-

Antwortschreiben rc.

gemeinen Primas in dem Abstinenzgeboth von einzelnen Bischöffen dispensirt werden könne, oder solle. Es würde hiedurch die Einigkeit in einer wichtigen Disciplinarsache ganz zerrüttet werden, und ich habe daher auf einen Mittelweg angetragen, daß nämlich die Abstinenztäge ihrer Anzahl nach gemindert, und insbesondere der Samstag in der Woche dispensiret, auch hierüber eine gemeinschaftliche Vorstellung dem Päbstlichen Stuhle überreichet werden möge, welches ich dann wiederholter dafür halte, und mich übrigens auf gedachtes Schrei-

ben

Emser Punkten.	Antwortschreiben 2c.
affinitatis Dispensen zu verleihen pflegte. Wobey es jedem Erz- und Bischoffe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber	ben beziehe.
c) In dem dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten impedimento publicæ honestatis schier immerhin dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöffen näher überlegt werden, ob es nicht nützlicher seye, die ebenbenannte Impedimenta	Was die andere obengenannte Dispensationen belanget, so ist der Päbstliche Stuhl hierinn in den offenbaren Besitze, und ich berwerfe mich also noch auf jenes, was ich oben in Rücksicht desselben angemerket, mit dem Beysatze: daß ich dem Geiste der Kirchensatzungen gar nicht angemessen halte, wenn dergleichen Dispensationen, wovon verschiedene nur in höchstseltenen Fällen zeither ertheilt worden, gar zu sehr erleichteret, und also auch zu gemein werden sollten.

Ad III.

Emser Punkten	Antwortschreiben ꝛc.
ta ganz aufzuheben. Imgleichen gehöret	

d) Auch zu der Gewalt eines jeden Bischoffes die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befugniß bey eintrettenden erheblichen und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem fünf und zwanzigsten Jahre, in Weibsklöstern aber nach vollbrachtem vierzigsten Jahre abgelegt werden.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
III.	Ad III.
Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr,	Daß der Bischoff allein nach seinem Gutdünken fromme Stiftungen solle abändern können, halte ich nicht für rathsam. Daß es

Emser Punkten.	Antwortschreiben 2c.
mehr, oder nicht so, wie Anfangs erreichet werden können. Die Bischöffe sind befugt, in diesen Fällen, zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern.	bey Stiftungen in einem fremden Landesbezirke mit Ausschluß der Landesherren, oder auch auf seine Art mit Vorbeygehung Ihrer Kaiserl. Majestät sollte geschehen können, kann ohnedem nach dem neuesten Beyspiele zu Mainz die Meynung nicht seyn; daß es aber auch der Bischoff ohne Einwilligung des Römischen Stuhls solle thun können, ist eine Gelegenheit solche Stiftun-
IV.	

gen nach wirklichem Ermessen in andere umzustalten, die etwa zwar nach dem Gutdünken des Bischoffs, nicht aber andere dabey ganz und gar nicht befangener, und also mehr unpartheyisch urtheilender besser seyn sollen. Ich selbsten würde sehr großes Bedenken haben, einige Stiftungen, die ich theils in meinem Lande gemacht, oder noch zu machen gedenke, zu er-

richten,

Antwortschreiben ꝛc.

richten, wenn ich zum voraus wissen sollte, daß mein Nachfolger solche nach seinem Eigendünkel wiederum abändern könnte. Das nämliche würde von anderen, wes Standes sie seyen, zu befahren seyn, daß sie nämlich durch diese in die Hände des alleinigen Bischoffs gelegte Macht von allen solchen ferneren Stiftungen würden abgeschreckt werden. Hieraus ergiebt sich nun

Emser Punkten.

VI.

Dieses vorausgesetzt, werden

a) Die sogenannten Facultates quinquennales hinfüro von dem Römischen Hofe nicht mehr begehrt, sondern in den darinn enthaltenen Fällen, die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel lie-

Antwortschreiben ꝛc.

Ad IV.

Daß die Anverlangung und Ertheilung der Römischen Fakultäten nicht gänzlich aufhören könne, wohl aber könnte ad a) von dem Römischen Hofe verlangt werden, daß die Fakultäten auf eine mehr dem Bischöflichen Ansehen angemessene Art, und zwar ein

 für

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
liegen, vom Bischoffe ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn. b) Auch die übrigen Römischen Bullen, Breven, oder sonstige Päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Bischöffe nicht. Ohne dieselbe sollen c) Auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der Römischen Congregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Eben so hören d) Die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf. Die Nuntii können nichts	für allemal auf die Zeit der Lebenstäge, oder persönlich ertheilt würden. Ad b) & c) da der Päbstliche Stuhl die besondere Verhältnisse, Lage und Bedürfnissen aller Kirchen in der Welt unmöglich wissen kann, so ist es allerdings an dem, daß eine Römische Bulle, Breve, Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der Römischen Congregationen keine verbindende Kraft haben, wenn sie von dem Bischoffe aus erheblichen Ursachen nicht angenommen, und verkündet worden, und könnte allerdings verlangt werden, daß hierauf zu Rom auch in dem gericht-

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.

nichts anderst, als Päbstliche Gesandten seyn, und dörfen nach der von Kaiserl. Majestät unterm 12ten Oktober 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichs-fundamentalgesetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariæ, oder contentiosæ mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatrikulation derselben bey den Bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischoff kann auch in seiner

richtlichen Verfahren die gehörige Rücksicht genommen werde. Ad d) Die Nuntiaturen betreffend, so haben Ihre Kaiserl. Majestät selbsten in ihrem Rescript vom 12ten Oktober 1785. ausdrücklich dieselbe nicht nur als bloße politische Gesandten, sondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhaupts anerkannt, in solchen Fällen, wo das Amt des Primas, Kraft dessen Einsetzung einzuwürken hat, wenn nun denenselben fernerhin nichts weiter übertragen wird, was der bischöflichen Jurisdictioni ordinariæ abbrüchig, sondern nur solche Reservaten be-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
ner Dioces einige Notarios creiren. Diese Gewalt fällt aber bey den Ordensvorstehern, einige Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg. V.	betrifft, welche in Rücksicht des Päbstl. Stuhls annoch erkannt werden, und in Bezug auf dessen Besitzstand anerkannt werden sollten, so sehe ich nicht, wie man ihre gänzliche Aufhebung anverlangen, oder ihnen die Ausübung der nur auf die Päbstliche Reservaten einen Bezug

habenden Gerichtsbarkeit versagen könne. Es scheint mir dieses um so ungezweifelter zu seyn, wenn ein weltlicher Hof die so geartete und bestimmte Nuntiaturgerichtsbarkeit zur Erleichterung seiner Unterthanen selbsten wünschet, und wenn er sonst die bischöfliche Gerechtsame unbeeinträchtiget lassen will, so wie es in Ansehung der Nuntiatur zu München, laut der Beylage, die Kurpfälzische Regierung erkläret hat. Eben hieher passet, was ich oben bemerket, daß ein solcher Hof gegentheilige annoch strittige Grundsätze sich nicht werde aufdringen lassen, und daß aus der hieraus noth-

wen-

wendig entstehen müssenden Kollision Folgen sich ergeben möchten, welche auf der einen Seite einen, die auf der andern Seite etwa bezweckte Vortheile ganz überwiegenden Verlust nach sich ziehen dörften. Da mir ferner kein Reichsfundamentalgesetz bekannt ist, welches den Nuntiaturen platterdings alle Gerichtsbarkeit verbiethet, wohl aber solche, welche dieselbe nur inner ihren Gränzen einschränken, und keine Civilsachen von ihnen wollen angenommen wissen, so ist die gänzliche Niederlegung aller Gerichtsbarkeit, sie möchte Namen haben, wie sie wollte, eine ausdehnende authentische Auslegung dieser Reichsgesetzen, welche unstrittig dem ganzen Reiche zustehet, und von welcher auch Protestanten, welche in Rücksicht ihrer katholischen Unterthanen auch mitbetheilet sind, sich nicht werden ausschließen lassen. Wenn man also auch diesen Zweck zu erzielen, sich bestreben wollte; so halte ich dafür, daß so etwas ohne Mittheilnahm des ganzen Reichs nicht geschehen möge, wo ich dann, wenn einmal diese ganze Sache bey dem Reichstage zur Sprache kommen sollte, mir annoch das weitere zu erklären vorbehalte,

Antwortschreiben rc.

daß ad e) die Proto- und Notarii apostolici bey den Bischöflichen Gerichten immatriculirt seyn sollen, wird meines Erachtens der Römische Hof ohne Schwierigkeit eingestehen. Einige Notarios zu creiren, wird von einem jeden Bischoffe abhangen; wie es dann auch allerdings billig ist, daß die sogenannte Ordensnotarii aufhören sollen.

Emser Punkten.

V.

Es ist in der allgemeinen Gewalt des Bischoffs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) Nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des capituli de multa eintrette; indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geist-

Antwortschreiben rc.

Ad V.

Ist es allerdings dem Geiste der Kirchensatzungen angemessen, was die Emser Punkten von der Mehrheit der Präbenden enthalten, worüber ich noch unten, wo die Sprache von dem brevi eligibilitatis seyn wird, meine Gedanken äußern werde. Es sollte zu Rom allerdings nicht, als in dem wahren Falle des cap.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle, und ob dieser casus capituli wahrhaft da seye, darüber hat b) Der Bischoff in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher c) Den Kapiteln verbothen, jemanden den Besitz der zweyten Präbende in so lange zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischoffs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischoff, unter dessen Gewalt die zweyte Pfründe gelegen, die Be-	cap. de multa dispensirt werden; daß aber diese Dispensation dem Bischoffe hinfüro überlassen werde, halte, ich um so weniger für die Kirchenzucht, und für die Ausrottung des hier offenbar eingeschlichenen Mißbrauchs für räthlich, als gewisser ich überzeugt bin, daß hiedurch nur noch mehreren solchen Dispensationen, welche der Bischoff seinen Anverwandten, und aus vielfältigen Rücksichten auf seine Kapitularen, gewisse Familien, sichere Verbindungen, anzuhoffende andere Vortheile, und so weiter ꝛc. nicht wohl abschlagen kann, oder wird, Thür und

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter	und Thor geöffnet werde. Vielmehr halte ich dafür, daß man dem Päbstlichen Stuhle zweckmäßige Vorstellungen machen sollte, diese Dispensationen nicht anderst, als nur in seltenen Fällen zu ertheilen: auch ist darauf
VI.	zu bestehen, daß die Di-

spensationsbulle dem Bischoffe, wo die zweyte Präbend gelegen ist, ehe sie zum Vollzug gebracht werde, zur Einsicht vorgelegt, von diesem die Beweggründe genau untersucht, auch der also dispensirte nicht eher zu dem Besitz seiner Präbend gelassen werde, bis der Bischoff die Wahrheit der Beweggründen wird befunden, und also die Vollstreckung der Bulle gestattet haben. Wenn er aber dieselbe aus erheblichen Gründen wird versagt haben: so ist zur Abschneidung aller sonst unübersehlicher Weiterungen hiebey fest zu setzen, daß alsdann kein weiterer Rekurs, weder an den Erzbischoff, noch sonsten wohin Platz haben solle.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
VI.	Ad VI. & VII.
Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falschen Decretalen veranlaßte Neuerungen wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel, und Trient Hülfe zu verschaffen. Allein die zur Abhilf verfaßten Decreta Basileensia wurden nicht lang hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Konkordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Konkordat, in einigen Punkten zum Nachtheil der deut-	Und zwar ad a) ist es die wahre und der Geschichte angemessene — wie auch durch die noch vorhandene Brevien des Pabsts Eugen des IV. außer allem Zweifel gesetzte Meynung, daß die Gültigkeit und Beobachtung der von der deutschen Nation mit gewissen Modificationen in dem Jahre 1439. angenommenen Decreten des Conciliums zu Basel, von dem apostolischen Stuhle durch einen wahren Vertrag der deutschen Nation zugestanden worden, und also diese Decreten in der Regel die deutsche Konkordaten en-

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.
deutschen Nation unrichtig ausgelegt, und in mehreren ganz überschriten worüber die Kaiser Friederich III. Maximilian I. Karl V. rc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg rc. und vorher schon die Rheinische Geistlichkeit der drey Erzstifter Namens der gesammten deutschen Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben, "wie nemlich der Konkordaten, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom und der deutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in manigfältige Wege verbrochen würden" von der noch immer-	enthalten, wovon hernach die zu Aschaffenburg errichtete, selbst nach dem Buchstaben derselben, die Ausnahme machen, welches also auch meinen Beyfall hat. Unterdessen da Ad b & c) Die gedachte Aschaffenburger Konkordaten eben auch ein öffentlicher Vertrag zwischen dem apostolischen Stuhle und der deutschen Nation sind, wovon ein Theil ohne die Einwilligung des andern nicht abgehen kann; so mag ich meines Orts nicht billigen, was in den Emser Punkten von der Extravag. execrabilis & ad regimen gesagt wird. So wie bey-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
merwährenden Fort⸗dauer dieser Beschwer⸗den zeugen das Chur⸗kollegialschreiben vom 19ten März 1764. an Se. Kaiserl. Majestät, die im Jahre 1769. von den drey geistlichen Kur⸗fürsten zu Koblenz zu⸗sammengetragene Gravamina, und die tägli⸗che Erfahrung.	beyde in die Konkorda⸗ten aufgenommen sind, müssen sie, jedoch nach ihrem wahren Ver⸗stand, welchen deutsche Kanonisten bereits ge⸗nugsam erläutert ha⸗ben, in solang in ihrer Gültigkeit und Ausü⸗bung verbleiben, bis auf eine rechtsgültige Art dieser Vortrag wiederum aufgehoben, oder abgeändert wird.
VII. Zur einsweiligen Abhilfe derselben wird in der allerehrerbiethig⸗sten Zuversicht des nach etwaigen Erforderniß auch mit Nachdruck an⸗zuwendenden Kaiserl. Schutz⸗ und Schirm⸗amtes vestgesetzt:	Nachdem die Konkor⸗daten auch zugleich ein Reichsgrundgesetz, und ein mit der ganzen Na⸗tion errichteter Vertrag sind, so muß hiezu der damal vorzüglich damit betheiligte katholische Reichstheil auf dem Reichstag miteinstim⸗men, und eben dieß ist
a) Daß so lang die Konkordaten noch be⸗ste⸗	von

Emser Punkten.	Antwortschreiben 2c.
stehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahre 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de Anno 1448. dem päbstlichen Stuhle einsweilen bedungene Jura pro exceptione a regula zu halten.	von dem andern mitpaciscirenden Theile, dem apostolischen Stuhle, gleichermaßen zu sagen.
b) Den deutschen Kirchen der Kathedral- und minderen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans *execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bul-	Ad d & e) Da nach dem dürren Buchstaben der Concordaten selbst keine neue und andere Reservationen mehr Platz haben können, als welche in denselben bereits enthalten sind; so folgt auch von sich, daß dieses durch keine Klausulen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erwirket werden könne.
	Ad f) Dem unbefangenen Publikum hat es auffallend seyn müssen, daß die Verfasser der Emser Punkten, da sie den Römischen Hof sonst überall in der zeitherigen Ausübung gewis-

Emser Punkten.

Bulle ledig werden, zu vergeben, die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erlediget, wenn der Pfründner ein Domicellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der Extravagans *ad regimen* können in und für Deutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deßwegen die darinn angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselbe nicht anwendbar. In diesen Fällen gehöret noch zur Zeit nur die Bestättigung

Antwortschreiben ꝛc.

wisser Rechten zu beengen suchen, hier dennoch ihm die Brevia eligibilitatis aus gewissen unschwer zu errathenden Rücksichten bis zur allgemeinen nicht so leicht zu hoffenden Kirchenreformation zu ertheilen belassen. Ich habe bereits angemerket, daß die Mehrheit der Bißthümer noch vielmehr als jene der simplen Präbenden dem Geiste der Kirchensatzungen entgegen seye. Die Bischöffe müssen vorzüglich wünschen, daß niemand nebst einem Erzbißthum auch noch mehrere Bisthümer besitze. Die ganz natürliche Folge ist, daß auch diese nach gewissen

Emser Punkten.

des neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblichen kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhles abhangen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den indultis de retinendis dignitatibus & beneficiis præhabitis beygesetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter auch auf die künftige Fälle vocationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen.

e)

Antwortschreiben 2c.

Grundsätzen behandelt werden, welche vielleicht die Bischöffe den Erzbischöffen nicht einraumen können, und welche den Bischöflichen Gerechtsamen nachtheilig sind, daß also auch diese nach und nach mehr Gefahr und Beeinträchtigung leiden müssen, wenn man auch nichts von politischen Rücksichten melden will: Z. B. in Absicht auf die geschwindere Beförderung der Geschäfften, auch daß die Einkünfte und Produkten des Landes zum wahren augenscheinlichen Nutzen in demselben verbleiben, und verzehrt werden. Das Bischöfliche Interesse erfordert demnach viel-

Emser Punkten.	Antwortschreiben 2c.
e) Eben so unkräftig sind auch die von der Römischen Curie gegen die deutschen Freyheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können	vielmehr, daß dem Römischen Hofe Vorstellungen dahin gemacht werden, hinfüro kein solches Breve eligibilitatis mehr, als nur in einem ganz ausserordentlichen Falle, und nie auf ein Erz= und Bißthum zugleich zu ertheilen.
f) Die Brevia eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch so lang zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierinn andere Vorsehung geschiehet.	Da Euer 2c. meine Meynung ohne Rückhalt zu wissen ohne Zweifel verlangen, so habe ich auch kein Bedenken nehmen können, selbiges so wie in den übrigen Punkten, also auch in diesem zu thun.
VIII.	Ad VIII.
Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen	Daß die Resignationes in favorem ad a) eine Art erblicher

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.
den gänzlich vertilget werden, sollen	Nachfolge in die geistliche Pfründen einführen, und also den kanonischen Satzungen nicht angemessen seyen, ist ausser Zweifel: es ist daher sehr erwünschlich, daß sie nicht so häufig und ohne alle Ursache angenommen, auch dessentwegen dem päbstlichen Stuhle Vorstellungen gemacht werden; dieselbe aber platterdings zu verwerfen, leidet die Lage meiner Diöces nicht, indem sie nicht nur in Frankreich üblich sind, sondern nach den dortigen Grundsätzen auch sogar zu Rom angenommen werden müssen.
a) Die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl von der Römischen Kurie, als von den Bischöffen verbothen seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.	
b) Wollte diesem unerachtet ein deutscher Bischoff die Resignationen mancher Pfründen bey der Römischen Kurie noch geschehen las-	Ad b) Ist eben so erwünschlich, daß sie we-

Emser Punkten.

lassen, so ist er jedoch doch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium idoneitatis, und zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischoffs ab, worinn kein weiterer Rekurs statt haben kann.

c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drey

Antwortschreiben rc.

wenigst nicht anderst, als mit dem Testimonio idoneitatis des Bischoffs sollen angenommen, und also die Vorstellungen mit auf diesen Punkt gerichtet werden. Wie lang aber ein solches Testimonium idoneitatis gültig seyn solle, ist meines Erachtens der Willkühr eines jeden Bischoffs zu überlassen. Daß

Ad c) den Resignatariis so wie es in den Konkordaten geschehen, ebenfalls eine dreymonatliche Friste anberaumet werde, binnen welcher sie ihre Bulle vorlegen sollen, ist ganz billig, und daß

Ad d) Die unbedingte Resignationen von einem

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
drey Monaten dem Bischoffe, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist; indessen sind.	nem jeden Bischoffe angenommen werden können, ist den allgemeinen Rechten gemäß; daß aber solche Benefizien nicht reservirt seyen, ist dem Sinne der Konkordaten von daher ganz angemessen, da dieselbe auch nicht einmal durch die sogenannte Kanzley Regeln reservirt waren; es kann also alles dieses keinen Anstand haben.
d) Die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchensprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erlediget zu erklären.	
IX.	Ad IX.
Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien auf	Wenn von Coadjutorien die Rede ist, welche ein Recht zur Nachfolge ertheilen sollen; so ist

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
auf Probsteyen, Dechaneyen, Personaten ꝛc. in Deutschland von einiger Wirkung seyn. X.	ist der Römische Stuhl in dem Besitze, daß dieses nicht ohne seine Einwilligung geschehen solle. Hiezu aber sollen ohne Zweifel kanonische Ursachen vorhanden seyn. Wenn nun noch auf diese Art Coadjutorien auf Erz- und

Bißthümer Platz haben sollen, so sind sie um so weniger auf geringere Dignitäten gänzlich zu verdringen. Den Besitz des apostolischen Stuhls betreffend, beziehe ich mich auf dasjenige, was bereits mehrmalen von demselben gesagt worden, wobey es sich aber von selbsten verstehet, daß Niemand an seinem hiebey habenden etwaigen Collations- Ernennungs- oder Wahlrechte einige Beeinträchtigung geschehe.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
X.	Ad X.
Die Dignitates post Pontificales in den	Daß die Dignitates majores post Pontifica-

Emser Punkten.

den Kathedral- und die Principales in den Kollegiatkirchen sind vermög der Konkordaten dem Päbstl. Stuhle nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzet. Keine Römische Provision, oder Pröbste, die zeither ex indulto papali gewählt worden, kann hierinn mehr statt haben.

XI.

Antwortschreiben 2c.

cales in den Kathedralstiftern, und Principales in den Kollegiatkirchen dem Buchstaben der Konkordaten, und den ganz gegründeten Auslegungsregeln derselben nach, nicht reservirt seyen, kann meiner Meynung nach ganz wohl behauptet werden. Bey jenen Stiftern also, wo noch der Besitz und Observanz dieser Meynung gemäß ist, ist allerdings darauf zu bestehen; unterdessen ist es bekannt, daß nachdem der Römische Hof den Konkordaten einen andern Sinn gegeben, er bey verschiedenen Stiftern eine gegentheilige Observanz, und eine Gattung von Verjährung für sich habe. Es ist ferner bekannt, daß nach dem Natur- allgemeinen Staats- und Völkerrecht dieser Rechtstitel der Verjährung

rung

rung wenigst, wenn nicht immer eine Gelegenheit zu allgemeinen Verwirrungen Platz haben solle, soviel wirken müsse, daß nicht sogleich mit Thathandlungen angefangen werde. Eben dieses halte ich auch hier dafür, daß bis etwa zur Ausfindigmachung eines beyden Theilen annehmlichen Mittelweges, welcher auch von berühmten deutschen Kanonisten bereits vorgeschlagen worden, und worauf in den zu machenden Vorstellungen etwa angetragen werden könnte, es noch zur Zeit bey der zeitherigen Observanz, die Ernennung zu solchen Dignitäten, oder die Konfirmation betreffend, zu verbleiben habe.

Emser Punkten.

XI.

Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen B e d a c h t nehmen, daß

a) Die geistliche Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom Rö-

Antwortschreiben 2c.

Ad XI.

Daß nur fähige und verdiente Männer zu B e n e f i z i e n befördert werden, hierauf ist ohne Zweifel ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen. Meines Orts muß ich hier

Emser Punkten.

Römischen Hofe, so lang deutsche Benefizien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf voriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit; sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst, keinem andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums

er:

Antwortschreiben rc.

hier bemerken, daß Se. jetzt regierende Päbstliche Heiligkeit aus eben dem Grunde die von mir vorgeschlagene anderen Empfehlungen immer vorgezogen haben. Ich bin auch gar nicht entgegen, daß bey dem päbstlichen Stuhle dahier angetragen werde, derselbe möge immerdar auf das Testimonium idoneitatis jenes Bischoffs, in dessen Diözes das Benefizium, so er in Kraft der Konkordaten zu vergeben hat, etwa gelegen, die gehörige Rucksicht nehmen, daß erforderliche Alter betreffend, ist ohnedem in den gemeinen Rechten das nöthige Versehen, wobey

es

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
erforderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiakonat das 22te, einer Diakonat das 23te, und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben.	es dann allerdings sein Bewenden haben kann.
XII.	Ad XII.
Damit auch dergleichen Stifter, und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubet werden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vor-	Daß jene, welchen keine Hinderniß entgegen stehet, die Residenz bey ihren Kirchen machen, und die dort erforderliche Dienste thun sollen, hierauf pflegt selbst der Apostolische Stuhl in seinen Kollationsbullen vorzügliche Rucksicht zu nehmen, als in welchen eingeschal-

Emser Punkten.

vorläufig in denen hiezu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß der Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfall soll der Bischoff berechtiget seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnt, die Präbende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintrit, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

Antwortschreiben rc.

schaltet zu werden pflegt, daß jener, welcher inner zwey Monaten, wo er residiren kann, dannoch dieses sträflich versaumet, seines Benefiziums ipso jure & facto wiederum privirt seyn solle. Ich sehe ganz keine Ursache, warum man diesen gegen so vielfältige Kirchensatzungen freywillig sich vergehenden Leuten die Zeitfrist verlängern solle, und meyne also, man könnte es hierinn bey dem Innhalt der Päbstlichen Bullen belassen, daß nach dem Ablauf von zwey Monaten die von dem Papst erhaltene Präbend als erledigt angesehen werden solle: es müßte dann seyn, daß

Emser Punkten.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer deutschen Kirchen, alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erkläret, es sey dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich

Antwortschreiben rc.

der Bischoff in Rucksicht der von ihm ertheilten Präbenden und Benefizien eine andere Frist in seinem Bißthum zu bestimmen für räthlich finden sollte, oder aus besonderen Umständen auch in der bereits gesetzten Zeit zu dispensiren gedächte.

Ad XIII.

Daß Auswärtige keine Benefizien in Deutschland besitzen sollen, ist nach dem Beyspiele anderer Lande billig; unterdessen, wer als solcher anzusehen seye, oder nicht, wird von Kaiser und Reich abhangen, wobey ich die mir wegen meiner sich in die Königliche Französi-

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.
lich einverleibt worden seyen, jedoch kann durch die leztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.	zösische Souverainete erstreckende Diözes nöthige Ruckſicht vorbehalte.
XIV.	Ad XIV.
Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können Römische Dispensationen nie Statt haben.	Wenn Statuten von dem Kaiser, Apostolischen Stuhle, oder Bischöffen bestättiget sind, so solle in denselben nicht dispensirt werden. Es ist aber meine Meynung nicht, daß dieses auch von andern Statuten verstanden werde, welchen dergleichen Bestättigung abgehet, welche vielmehr ahndungswürdige Mißbräuche enthalten, oder begünstigen, willkührliche Aenderungen der älteren
XV.	

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
	ren Statuten einführen, oder gar die Bischöfliche und Landesherrliche Gerechtsame begränzen wollen: diese sind vielmehr als null und nichtig anzusehen.
XV.	Ad XV.
Das den drey Erzbischöffen und Kurfürsten des deutschen Reiches gleich nach den Konkordaten ex pacto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa mensium Statt hat, die in den ungleichen Monaten vakant werdenden Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem Römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat	Dieser Punkt mit seinen Unterabtheilungen. Ad a b & c) betrifft eine Sache, die platterdings nur die Herren Erzbischöffe angehet. Unterdessen, da man hier Erzbischöflicher Seits ein ex pacto zustehen sollendes Recht anspricht, so wird doch dem ungeachtet beliebt, daß erst Vorstellungen hierinn an den römischen Hof geschehen sollen, und ich meyne, daß also

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
hat sogar einige vermög dieses Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischoffe untergeordneten Corporibus in einem oder andern Erzbißthume verliehen; daher	also jenes, was ich schon überhaupt von vorhergehensollenden Vorstellungen gesagt habe, hierdurch selbst gebilliget werde. Ob aber und wie fern die Herren Erzbischöffe dahin genugsame Rechtsgründe haben mögen, den Päbstlichen Stuhl wider seinen Willen zu vermögen, daß er ihnen sogleich mit der Konfirmation ein Indultum perpetuum, auch mit Ausschluß jener, welche zeither einen Antheil an diesem Indult gehabt, ertheile, muß ich ihnen in einer die Bischöffe nicht mit interessirenden Sache überlassen. Was aber
a) Kaiserliche Majestät zu erbitten wären, sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemelte Pactum post concordata in solchem Erzbißthume an andere als den Erzbischoff zum Nachtheile des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabste nur an den Erzbi-	

Ad d)

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.
bischoff zurückgegeben werden. b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amts mit der Confirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber in beyden vorstehenden Punkten wider Vermuthen der Päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind c) Die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den Päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bey diesem Rechte so wie die dießfallsigen noch besondere Erz-	Ad d) Von der von einem Nationalconzilium wegen Aufhebung der Päbstlichen Monaten zu schaffenden Abhilfe überhaupt gesagt wird, hierunter muß ich bemerken, daß, da ein Nationalconzilium nur die Zusammenkunft der Erz- und Bischöffen voraussetzet, die Koncardaten aber ein Vertrag mit der ganzen Nation sind, diese Sache nicht sowohl auf ein bloßes Nationalconzilium, als den ganzen katholischen, die weltliche Reichsstände mit begreifenden Reichstheil gehöre, wobey dann auch der andere mit paciscirende Theil, nemlich der apostolische Stuhl ebenfalls muß ge-

Emser Punkten.

Erzbischöflich = Salzburgischen Befugnissen, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen da aber

d) Den Erz = und Bischöffen Deutschlandes zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeraumet sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalconzilium Abhilfe zu erwarten seyn.

Antwortschreiben rc.

gehört werden, und einseitig thatweiß nichts geschehen kann.

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nach=

Ad XVI.

Da nur die Herren Erzbischöffe ein solches Indult erhalten, so ist es

Emser Punkten.

nachher in die Indulta eingeschlichene Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kosten verursachet, sondern auch zu vielen Strittigkeiten und Benefizienfischereyen Anlaß giebt.

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen

Antwortschreiben ꝛc.

es ebenfalls eine sie angehende Sache, ob die zweyte Provision von dem Päbstlichen Stuhle verlangt werden könne oder nicht: und ob also die Herren Erzbischöffe nicht nur mit einem strengen Recht von ihm fodern können, daß ihnen ein Indultum perpetuum ertheilt werden müsse, sondern auch daß selbigem platterdingen kein Vorbehalt oder Klausul eingeruckt werden möge, will ich dann, so wie in dem vorstehenden Punkt denenselben ebenfalls überlassen.

Ad XVII.

Seine Kaiserliche Majestät haben selbst in

Emser Punkten.

neuen Bischöffen, nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient Sess. 22. C. 2. de refor. entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist mit Ausschluß derselben diese Tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen den Processum informativum zu machen hätte; so wäre dieser nach Maaßgabe der älteren Kirchenzucht von

Antwortschreiben 2c.

in ihrem oben bereits angeführten Rescript nicht verlangt, daß die Nuntii gänzlich aufhören sollen: und ein deutscher weltlicher Reichsstand wird sich das Recht so wie andere Abgesandte, also auch einen Päbstlichen Nuntium an seinem Hofe anzunehmen, nicht benehmen lassen, wenn nur hierdurch den Bischöflichen Gerechtsamen kein Eintrag geschiehet. Da nun der allgemeine Kirchenrath zu Trient eben in der angeführten Sess. 22. C. 2. de reform. noch ausdrücklich festsetzet: quarum rerum (es ist die Rede von den Erfordernissen zu einem Biß-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
von dem Consecratore zu veranstalten.	Bißthume instructio . . . a Sedis apostolicæ legatis aut ejus ordinario, eoque deficiente, a vicinioribus ordinariis sumatur den sogenannten

Processum informativum ausdrücklich auch den Nuntiis gestattet; so kann diese tridentinische Sanktion so platthin nicht aufgehoben, und vernichtet werden. Unter dem nähern Bischoffe, welcher diesen Prozessum zu machen habe, wird in den Emser Punkten der Consecrator bestimmet. Wenn etwa dieser Consecrator, und zwar nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht, wie es heißt, der Erzbischoff seyn solle: so wäre dieses den Bischöffen um so verfänglicher, als sicherer zu vermuthen ist, daß hiedurch die Absicht geheget werde, das ehemalige Consecrationsrecht zugleich wieder hervorzusuchen, und gegen die mehrhundertjährige Observanz und Freyheit der Bischöffe neuerdings einzuführen. Daß es dem Bischöflichen Ansehen nicht angemessen sey, auf diese Art die Abhängikeit in Ruckficht der Hhr. Erzbi-

Antwortschreiben ꝛc.

bischöffen zu vermehren, auch diese Consecration weit kostspieliger zu machen, ist ohnedem ein Gedanke, der sich von selbst hier einstellen muß.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XVIII.	Ad XVIII.
Bey den Bischöffen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium idoneitatis der Bischöffe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der ernannten am beßten kennen müssen.	Die Ernennung der Bischöffe in partibus ist ohnedem eine blos von dem Apostolischen Stuhle abhangende Sache: da nun zeither von demselben hierzu auch ein solcher Processus informativus, der doch immer seinen wichtigen Grund hat, verlangt worden, so halte ich dafür, es solle bey der hier obwaltenden Observanz belassen werden.
XIX.	Ad XIX.
Sowohl das Indultum administrationis,	Daß ein kanonisch erwählter Bischof in Deutsch-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
nis, welches vorhin je- weil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in *temporalibus*, in den Wahlbestätigungsbullen, sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist letztere den Gerechtsamen Kaiserlicher Majestät, und des Reichs ganz zuwider.	Deutschland ohne ein besonderes Indult die Administration in spiritualibus übernehme, ist den gemeinen Rechten selbst nach dem Cap. 44. de elect. & elect. potest. gemäß, und eben dieses ist, seine Fürstliche Lande und Regalien betreffend, eine Folge des Vertrags Heinrichs des V. mit dem Pabste Calixt dem II., daß die Bischöffe ferner ihre Reichsfürstl. Lande und

die ihnen darüber zustehenden Landesfürstl. Rechte durch die Kaiserliche Investitur erhalten, ist eben so richtig, und daher kann die Klausul in *temporalibus* in der Confirmationsbulle von diesen Gegenständen nicht verstanden werden. Den Bischöffen gebühret aber auch noch nebstdem die Aufsicht auf die Verwaltung jener geistlichen Güter, welche zwar ausser ihren weltlichen Landen, jedannoch in

ihrer Diözes liegen, und wenn diese Klausul nur diesen Gegenstand bezielet, so ist sie nicht nur den Reichsgesetzen nicht entgegen, sondern vielmehr selbigen, und der Observanz ganz angemessen. Es möchte also anstatt der gänzlichen Weglassuug in den Vorstellungen an den Päbstlichen Stuhl vielmehr nur auf eine der deutschen Verfassung gemäße Einschränkung und Erläuterung angetragen werden.

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
XX.	Ad XX.
Der vom Pabste Gregor VII. erfundene, und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasalen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann um so weniger beybehalten werden, als die deutsche Bischöffe wirklich darinn dasjenige schwö-	Ist es auf seine Art nicht zu verkennen, daß der Bischöfliche Eid, so wie die neuere Formel derselben lautet, in verschiedenen Ruckfichten auf die heutigen Zeiten nicht mehr passend sey, und also eine Abänderung desselben zu wünschen. Hierauf möchten ebenfalls bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit die

Emser Punkten.	Antwortschreiben 2c.
schwören was Ihnen in Betracht ihrer Verbindung, mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem Päbstlichen Primat sowohl, als den Bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.	die Vorstellungen mitgerichtet werden.
XXI.	Ad XXI.
Wie sehr die Bißthümer Deutschlandes durch die Annaten- und Palliumsgelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bißthümern dadurch verursachte und angehäufte	Will ich zwar dahin gestellt seyn lassen, ob die Annaten- und Palliumsgelder vorzüglich die Quelle seyen, woher der Schuldenlast, welcher verschiedene deutsche Kirchen drucket, geflossen, massen andere Bißthümer, welche eben auch diese Annaten bezahlt, und noch dazu wegen ihrer Lage und Ver-

Emser Punkten.

häufte Schulden. Der Römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliumsgelder eine gewisse Taxe zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bißthümer binnen zwey Jahren in einer National-Kirchen-

Antwortschreiben rc.

sondern Umständen ganz ausserordentliche und Millionen übersteigende Ausgaben gehabt, auch nur mittelmäsige Einkünften genießen, dennoch nicht nur mit keinen Schulden belastet sind, sondern auch einen beträchtlichen Vorrath in allen Stücken haben. Unterdessen da selbst in den Konkordaten enthalten ist, daß dem Befund der Umstände nach die Taxe gemäßiget werden solle, so bin ich dieser Ermäßigung gar nicht entgegen. Nur finde ich nicht angemessen, daß dieselbe entweder von einem Nationalconzilium, oder Kaiser und Reiche ohne alle Rucksprache mit dem

Emser Punkten.

chenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget, und bestimmt werde. Wollte nun in diesem Falle der Römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigerende Confirmation, oder das Pallium abschlagen, so werden die deutsche Erz- und Bischöffe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie mit Beybehaltung der dem Römischen Stuhle schuldigen Ver-

Antwortschreiben ꝛc.

dem Römischen Hofe einseitig so geschehen könne und solle, daß selbiger hernach platterdingen diese Taxe sich müsse gefallen lassen; da es einen beyderseits verbindlichen Vertrag betrift, so halte ich dafür, daß dießfalls Verhandlungen mit dem gedachten Hofe zu pflegen wären, wo dann die gemäßigte Denkungsart Seiner jetzt regierenden Päbstlichen Heiligkeit allerdings hierinn eine befriedigende Erklärung dahin hoffen läßt, daß diese Taxe auf eine billigmäßige Art so festgesetzt werde, welche hernach von beyden Seiten unverbrüchlich zu halten wäre. Wenn die

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.
Verehrung und Subordination ihr Erz- und Bischöfliches Amt unter dem Schutze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.	die Mittel, wodurch der Päbstl. Stuhl auch wider seinen Willen gezwungen werden solle, und worauf hier bey etwaiger Versagung der Konfirmation gedeutet
XXII.	wird, dahin gemeynet

seyn sollten, daß dieselbe wiederum von den Herren Erzbischöffen geschehen solle, so wird hiedurch abermal die mehrere Abhänglichkeit der Bischöffen von den Erzbischöffen bezielet, welches dann von keinem Bischoffe kaum gutgeheißen, noch weniger unterstützet werden.

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.
XXII.	Ad XXII.
Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen	Daß ad a) die Bischöfliche erste Instanz nicht beeinträchtiget werde, ist den ungezweifelten Rechten und Observanz gemäß: es ist aber weder unter mei-
a) In	ner,

Emser Punkten.

a) In der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im *Berufungsfall*, von dem Bischoffe unmittelbar an die Metropolitangerichte.

b) Die Päbstliche Nuntii dörfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instantien, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen, diesem zufolge werden

c) Die Erz- und Bischöffe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrnen geprüften, und rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den

Antwortschreiben rc.

ner, weder unter den Regierungen meiner Vorfahrer bekannt, daß entweder der Römische Hof, oder die Nunziaturen Eingriffe in das Recht der ersten Instanz versucht hätten. Ad b) das Recht der zwoten betrift einzig die Herren Metropolitanen. Daß in dieser in einigen Diözesen Deutschlands, und *insbesondere* in der Würzburgischen die Observanz vorwalte, daß entweder an die Köllnische Nunziatur, oder an das Erzbischöfliche Vikariat die Berufung ergehen könne, bezeugt der berühmte Kanonist Bartel. Ob und wie nun diese auf der gedachten Observanz zu be-

Emser Punkten.

den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justitz auf keinerley Art zum Nachtheile der streitenden Parteyen gehindert, oder verletzt werde.

d) Geschieht von diesen weitere Berufung an den Römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Judices in partibus, und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conziliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

e)

Antwortschreiben rc.

bestehen gedenken, oder nicht, überlasse ich ihnen. Ueberhaupt aber muß ich hier den Wunsch beyfügen, daß die Verfahrungsart der Erzbischöflichen Vikariaten mehr dem Bischöfliche Ansehen und Gerechtsamen angemessen, und so beschaffen seyn möge, daß hiedurch nicht selbst den Bischöffen zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben, und eine andere Instanz erwünschlicher werden möchte. Es ist unleidentlich, wenn aus gegründeten Ursachen der Bischoff die Sache an die Erzbischöflichen Vikariaten nicht für gecignet ansiehet, diese sich dem ungeachtet nicht

nur

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischoff angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzialsinodalgericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas appellationis zu weisen. Der Erzbischoff könnte bey diesem Gericht den Direktor und einige Beysitzer, und jeder Suffraganeus einen auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.	nur für kompetent zu erklären, sondern auch hernach, obschon Päbstliche Dehortatorien an sie ergangen, in der Sache fürzufahren anmassen: so wie bereits unter des Herrn Kardinal von Schönborn Regierung geschehen zu seyn, die Beylage erweißlich macht. Durch dieses einzige werden die Bischöffe platterdings der Willkühr eines solchen Vikariats in allen ihm beliebigen Fällen, und zwar ohne alles Mittel, da man den weitern Rekurs erschweret, oder nicht geachtet, und bey der immer mehr zur Absicht genommenen Heruntersetzung des Päbstl. Stuhls nicht zu ach-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
	achten braucht, untergeordnet. Von andern Beschwerden sowohl unter der Regierung meines unmittelbaren Herrn Vorfahrers, als auch der Meinigen gedenke ich hier nichts weiters anzuführen.

Ich bin aber von der Billigkeit Euer ꝛc. überzeugt, daß Hochdieselbe so etwas ganz und gar nicht zu billigen gedenken, und habe also kein Bedenken Euer ꝛc. meinen weitern Wunsch dahin zu äußern, daß es Denenselben bey dieser Gelegenheit auch gefällig seyn möge, Dero Vikariat in die gehörige Schranken zurück zu weisen, und insbesondere demselben, um allen Beschwerden fernerhin vorzubeugen, gemessenst aufzugeben, daß selbiges 1) so wie es den gemeinen Rechten selbst gemäß, keine Appellationen annehme in Disciplinarsachen unter dem Vorwande des Excessus modi. 2) Die Person des Bischoffs betreffend, so wie es ebenfalls den gemeinen Rechten gemäß. 3. Vorzüglich, wenn die Frage di- oder indirekte von

einem in dem Umfange der hierarchischen Gewalt, welche selbst in den Emser Punkten als unumschränkt angegeben wird, enthaltenen besonderen Recht ist, oder dorthin sich auflöset, und wo sich also das Erzbischöfliche Vikariat anmassen würde, durch Verfügungen, oder auch in Gestalt eines Urtheils die Bischöfliche Gewalt entweder zu zernichten, oder doch einzuschränken, welche dieses Vikariat gewißlich dem Römischen Hofe nicht gestatten, und dorthin eine anmaßliche Appellation anerkennen würde, und wo auch dessentwegen in weltlichen Gegenständen gegen die Reichsgerichte selbst der Rekurs an den Reichstag gegründet wäre. 4) In ganz geringfügigen Geldsachen, besonders da keine Summa appellabilis.

Ad c) Daß die geistlichen Gerichte mit solchen tüchtigen Männern besetzt seyn sollen, ist ganz recht und heilsam: auch ist es allerdings gut, daß bey denselben auf die Reichspraxis mit gesehen werde. Meines Orts habe ich eine verbesserte Prozesordnung vor mehreren Jahren erlassen, und dieselbe auch meinem Vikariate zu beobachten vorgeschrieben. Gleichwie aber eben in den Reichsgesetzen eine Sum-

ma appellabilis festgesetzt ist, so sollte dieses auch bey den geistlichen Gerichten geschehen, und zwar um so mehr, da mir aus den Protokollen meines Vikariats bekannt ist, daß Appellationen angenommen werden, wo die Kosten die geringfügige Summe selbst ziemlich überstiegen haben.

Ad d) Daß von dem Römischen Hofe auf Verlangen der Partheyen Judices delegati ernannt werden, ist den Konkordaten gemäß; allein dieselbe müssen auch gehalten seyn, diese Delegation anzunehmen, und sie nicht so, wie mich Beyspiele lehren, unter allerhand Vorwand ausschlagen können, indem es sonst höchst beschwerlich wäre, endlich einen aufzufinden, der diese Delegation anzunehmen geneigt wäre.

Ad e) Dem Vorschlage wegen eines zu errichtenden Provinzialsinodalgerichts anstatt der dritten Instanz, kann ich aus nachstehenden Gründen nicht beytreten. Der Herr Erzbischof würde erstens nebst dem Direktorio noch zwey Beysitzer zu ernennen haben, und also nach der zweyten Erzbischöflichen Instanz auch die dritte eine Erzbischöfliche seyn, welches um so mehr

jene

jene Provinzen trift, wo nur wenige Suffraganbischöffe sich befinden. Zweytens, würde hierdurch aller Rekurs an den Apostolischen Stuhl fast aufgehoben seyn, und auch jenen Parteyen, welche diesen ihrer Sache und Umständen annehmlicher fänden, ganz abgeschnitten werden, welches mir weder räthlich, weder thunlich zu seyn scheinet. Drittens, sind selbst die weltliche Reichsstände, auch verschiedene protestantische hiebey vorzüglich mit intereßiret, wenn die Rede davon ist, was für eine leztere Instanz ihre katholischen Unterthanen in den zu den geistlichen Gerichten geeigneten Gegenständen haben sollen. Es würde also etwas ohne Miteinwilligung derselben nicht durchzusetzen seyn, und hierdurch würden nothwendig noch weit aussehende Schwierigkeiten erreget werden. Was für politische Rücksichten, wenn einmal ein solches ständiges Korpus errichtet wäre, auf Seiten der weltlichen eintretten müssen, werden einem hierüber denkenden ohnedem nicht entgehen. Es würde viertens dieses Sinodalgericht, den Diözesen mehrere und schwerere Kösten verursachen, auch die brauchbarste Männer von anderen ihrem Bißthume zu lei-

stenden unmittelbaren wichtigen Diensten entfernen. — Da es vermuthlich die Meynung haben möchte, daß dieses Sinodalgericht in der Erzbischöflichen Residenzstadt seinen Sitz haben sollte, so würden zwar diese Kösten Erzbischöflicher Seits gesparet, dadurch aber der Einfluß von dieser Seite noch mehr vermehrt werden. — Man würde fünftens die Bischöfliche Beysitzer in sein Interesse einzuflechten, auch Grundsätze, die eben den Bischöflichen Gerechtsamen nicht allerdings günstig, ihnen annehmlich zu machen, oder gar in seine Dienste zu ziehen, Mittel und Wege genug haben. — Da endlich hiedurch ein in den Konkordaten selbsten enthaltener Punkt abgeändert werden sollte, so könnte es nicht ohne Mitbeystimmung der beyden paciscirenden Theile geschehen.

Emser Punkten.	Antwortschreiben rc.
XXIII.	Ad XXIII.
Werden die Erz- und Bischöffe Deutschlands unter dem allermächtigsten	Scheint der Eingang besagen zu wollen, daß sowohl die Bischöflichen,

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.
sten Beystand Kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die Römische Kurie befreyet seyn; so sind sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbindung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde	chen, als Erzbischöflichen Rechte einen göttlichen Ursprung zum Grunde haben: — dieses letztere wird aber wohl, wenn die Worte diesen Sinn haben sollten, den Verfassern dieser Stelle, kein genugsam unbefangener zugestehen. — Die Wegraumung der bey den Seelsorgern, Stiftern, und Klöstern eingeschlichenen Mißbräuche setzen die gedachte Verfasser bis dahin aus, bis die Bischöffe nach ihrer Denkungsart in ihre ursprüngliche Rechte wiederum eingesetzt seyn werden; allein ich meyne, es liegen so verschiedene Mißbräuche auf der platten Hand, wel-

Emser Punkten.

de zu heben. Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeit lang bis zum nächstgehofften Conzilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nach her gehaltenen Kirchenversammlung von Trient, aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevotester Wunsch für die

Antwortschreiben ꝛc.

welche auch auf die gegen den apostolischen Stuhl angesprochene Rechte keinen Bezug haben, die aber bey der jetzigen Lage ein Bischoff nicht ausrotten kann, wenn er sich nicht unübersehlichen Appellation und Weitläuftigkeiten aussetzen will, daß es einen solchen Verschub nicht eben nöthig gehabt hätte, die Einleitung der hierinn so heilsamen Verbesserung mit Abschneidung nur gedachter Weitläuftigkeiten sogleich zu treffen. — Was übrigens von der Abänderung, oder Aufhebung der Konkordaten zu Aschaffenburg gesagt wird, so gehöret dieses, wie ich be-

Emser Punkten.

die deutsche Nation, daß Se. Kaisrl. Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt, bey dem Päbstl. Stuhle dießfalls ins Mittel zu tretten, das in gedachtem Konkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Conzilium wenigstens nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung aller dieser Beschwerden zu Stande zu bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherige Hindernisse sich in Weg legen sollten, durch Reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichest zu verschaf-

Antwortschreiben 2c.

bereits mehrmalen angemerkt, nicht auf ein Nationalconzilium, sondern vor den Kaiser, und aber auch zugleich den ganzen mitbefangenen Reichstheil, allwo, wenn an dem gehörigen Orte die Sprache hievon seyn wird, ich auch das weitere äußern werde, und nur soviel dahier bemerke, daß es alsdann vorzüglich darauf ankommen wird, ob die den Bischöffen zurückgegebene Päbstliche Monaten, die wieder eintretten sollende Erzbischöfliche Gerechtsame aufwiegen, und sie also einen wahren Vortheil von dieser Aenderung haben werden. Euer 2c. habe ich diese meine Ge-

Emser Punkten.	Antwortschreiben ꝛc.

schaffen, geruhen möchten.

Vorstehende Punkten haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Kommittenten, unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben. Baad Embs den 25. Aug. 1786.

Valentin Heimes, Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz Weihbischof und geheimer Staatsrath.	Joseph Ludwig Beck, Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Trier geistl. Rath und Official.
(L. S.)	(L. S.)
Georg Heinrich von Tautphaeus, Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Kölln geistl geheim. Rath.	Joh. Mich. Boenike, Erzbischöffl. Salzburgis. Consistorial-Rath.
(L. S.)	(L. S.)

Gedanken von den Emser Punkten, so wie sie mir von Hochdenenselben mitgetheilt, und demnächst öffentlich bekannt worden, ohne Rückhalt also vorgelegt, wie ich sie nach meiner Ueberzeugung den Grundsätzen des natürlichen und positiven Rechts, der Billigkeit, dem Reichssystem, den übrigen verschiedenen hier zusammentreffenden und öfters sich durchkreuzenden Rücksichten, den Zeitläuften, den allerseitigen Verhältnissen, der etwa thunlichen Ausführung am gemessensten zu seyn erachtet, wobey ich anderen ihre etwaige entgegen gesetzte Meynungen gern überlasse. Uebri-

Antwortschreiben ꝛc.

Uebrigens da Ihre Kaiserl. Majestät anverlangt haben, daß über die Gegenstände des Emser Kongresses mit den Bischöffen und betreffenden Landesherren Kommunikation gepflogen werden solle, so glaube ich, es seye diesem Allerhöchsten Begehren entsprechend, und ich habe mich auch dahero veranlasset befunden, diese meine Gesinnungen anderen Bischöffen und mitbetheiligten Reichsständen ohne Anstand mitzutheilen, womit verbleibe ꝛc.

§. 35.

Die vereinigten Erzbischöfen glaubten zwar Ihrerseits durch diese Abschlußpuncten alles erschöpft zu haben, was zu schneller und dauerhafter Wiederherstellung der ursprünglich-bischöflichen Gerechtsamen und selbst der Kirchenzucht dienlich seyn könnte. Allein die Sache gewann zur Zeit den erwünschten Fortgang nicht.

Die Fortsetzung folgt im 12ten Stück.

II.

Ob die Seiten=Verwandten in einem Feudo novo, wenn sie schon nicht von dem ersten Erwerber abstammen, oder in der ersten Belehnung mit begriffen, zur Lehensfolge gelaßen werden müßen, so lang Namen, Schild und Helm währet — und ob dießfalls in Franken, und besonders im Würzburgischen eine Lehens=Gewohnheit obwalte?

Aus Herrn von Ludolf Symphor. Consult. Tom. I. Cons. 8 p. 189—240.

§. 1.

Unter sehr vielen illustren Lehen=Rechts=Fragen zeichnet sich auch die obangesetzte vorzüglich aus, welche ein zwischen dem Hochstift Würzburgischen Lehen=Hof und einer ungenannten Familie sich ergebener Rechts=Streit veranlaßet, hat den Herrn von Ludolf nach dem Schlender der alten Cameral=Relationen mit einer auserordentlichen Weitwendigkeit dargestellt. Wir ziehen gegenwärtig nur die Hauptsache heraus, und setzen zu mehrerer Erläuterung das Schema genealogicum voran:

Fra-

Fratres.

[his duo primi ad quirentes]

1. *Pamphilius.*	2. *Albinus.*	3. *Sabinus*
Joannes Pamphilius	*Wilhelm Christian.*	*Heinrich Christian.*
Joannes Lucius. ultimæ ſuæ lineæ, quo defuncto pars feudi communis devoluta ad lineam *Albini.*	*Henricus Albinus.* inveſtitus als Lehenträger pro ſe et nomine Gregorii Pamphilii A. 1648.	*Georg Pamphilius.* inveſtitus als Lehenträger pro ſe et nomine Wilhelmi Lucii A. 1662.
	Wilhelm Lucilius	*Julianus Achatius*
	Georgius Chriſtianus ultimus ſuæ lineæ 1712. ✠	Filii appellantes,

§. 2.

Die Hauptſache in dieſem wegen dem Erbfolg-Streit in einem von dem Hochſtifte Würzburg rührenden Reichsunmittelbaren Ritter-Guth war folgende:

„ Ob nach Abſterben des in Schemate
„ Gregorii Chriſtiani letzten Beſitzers,
„ (welcher im Jahr 1712. verſtorben) dieſes

Le-

„ Lehen-Guth dem Hochstifte Würzburg
„ heimgefallen, oder ob die Agnaten ex
„ latere primi adquirentis nämlich vom
„ Sabino, als gleichen Namens, Geschlechts,
„ Schild und Helms (ohngeachtet sie von
„ den primis ad quirentibus nicht ab-
„ stammen noch in prima investitura na-
„ mentlich begriffen (dennoch) ex consue-
„ tudine curiæ feudalis herbipolensis
„ zur Lehensfolge zu laßen seye?

§. 3.

Die Vormundschaft derer minderjährigen von Sabino absteigenden Agnaten hat nach Ableben des Georgii Christiani den Besitz ergriffen, und ist dem Herrn Bischoff in der würklichen Besitznahme zuvor gekommen.

Dieser extrahirte aber am Kaiserl. Hof eine Commission auf die Austräge, insonderheit auf den Churfürsten zu **Maynz** als damaligen Bischoff zu **Bamberg**. Bey diesem Austregal-Gerichte ward die Sache vollständig verhandelt und der Entscheid fiele zu Gunsten des Herrn Bischofs zu **Würzburg** und zwar in der Maase aus, daß das Lehen als heimgefallen zu halten seye.

Von

Von diesem Urthel ward an das Reichs-Cammer Gericht appellirt, und ohne weitere Verhandlungen ad acta priora des Austregal-Gerichts submittirt.

§. 4.

Aus den gerichtlichen Verhandlungen zeigte sich folgender sonderheitlicher Umstand in dieser Sache.

Das Hochstift Würzburgische Lehen- und Ritter-Guth N. hat ehedeßen das adeliche Geschlecht derer von O - - und als es nach Absterben des letzten seines Namens und Stammes vermannt und heimgefallen gewesen E. v. W. und nach diesem ein Sohn Gr. v. W. als Vasallen besessen.

Dieser letztgemelde Gr. v. W. hat im Jahr 1591. den 4. Aprill, dieses Lehen-Gut mit Zugehörungen an die in Schemate genealogico bemerkte Gebrüder *Pamphilius* und *Albinus* ohne Lehenherrlichen Consens verkauft, weswegen der Lehenherr dieses Lehen als heimgefallen inhaltlich des neuen Lehenbriefs von Bischof Julius vom Jahr 1591. angesehen.

§. 5.

Doch wie es bey Stiftern immer gute Herren gibt, wenn sie nur Geld sehen, so giengs auch da. Bischof Julius ließ sich mit einem Stück Geld den Fehler depreciren, er willigte in den Verkauf aus Gnaden, machte sich den Vorbehalt, daß es aus keiner Schuldigkeit geschehen, und hierdurch weder ihme noch seinem Stift ein Präjudiz und Nachtheil zugehen solle.

Das Guth cum pertinentiis wurde sodann dem *Pamphilius* und *Albinus* und all ihren mannbaren Erben dieses Stammens und Namens-Schild und Helms, jedem zu seinem gebührenden Theil zum rechten Mannslehen verliehen, und hierüber der abbemerkte Lehenbrief vom Jahr 1591. ausgestellt.

§. 6.

Als des Pamphilii Descendenz mit Johann Lucilio ausgienge, fiel das ganze Lehen-Guth auf die Linie des *Albini*, als des zweyten Bruders und ersten Adquirenten, wie aus dem Schemate genealogico zu ersehen ist.

§. 7.

Zur Zeit, da des *Pamphilii* Posterität in seinem Enkel Johann *Lucilio* noch bestunde, suchte Heinrich Albinus der Enkel des Albini die Descendenten des dritten Bruders Sabini zur Lehens-Folge zu bringen. Er erhielt die Belehnung nicht allein für sich, sondern auch für seinen Enkel *Gregorius Pamphilius* von Bischoffs Johann Lehens-Curie im Jahr 1648. Nach Abgang *Henrici Albini* bekam *Gregorius Pamphilius* eben wiederum einen solchen Lehenbrief für sich, und den hinterlassenen Sohn Wilhelm *Lucilius* im Jahr 1662.

Es ward also die Linie des dritten Bruders Sabini als Lehenfolgsfähig durch zwey Lehen-Briefe anerkannt, und mit investirt.

§. 8.

Nichts desto weniger fiel dem noch lebenden Johann Lucilius und Wilhelm Lucilius, die das Lehen mit einander besaßen, ein, daß *Gregorius Pamphilius* nicht zur Belehnung gehöre. Sie zeigten es bey dem Lehenhof selbsten an, und veranlaßten, daß Bischof Johann Hartmann durch ein Rescript vom 9ten Jenner 1674. dem *Gregorio Pamphilio*

philio zu erkennen gabe, diese Irrung, die per sub & obreptitionem beschehene Belehnung revocirte und cassirte, mit dem Bedeuten, daß der Bischoff und Stift ihm an dem Lehen einiges Recht nicht geständig seye.

§. 9.

Das war nun für die Sabinische Linie ein empfindlicher Streich. Die Agnaten der Sabinischen Descendenz suchten zwar mehrmalen nachhero die Mitbelehnung wiederum für diese zu erlangen; der Lehenhof war aber nicht mehr zu bewegen, sondern nach dem Ableben des Gregorii Christiani tanquam ultimi suæ lineæ wurde das Lehen als hinfällig von dem Stifft erklärt, wie wir §. 3. bemerkt haben.

Bey der Austregal-Commißion wurden die Sabinische Erben als Sachfällig erkannt, und das Reichs Cammer-Gericht beståttigte durch ein Definitiv-Urthel unterm 2. März, 1722. das Austregal-Erkenntniß.

§. 10.

Bey den Entscheidungs-Gründen kam es eigentlich auf 2. Fragen an:

Er-

„ Erstens: Ob bey dem Würzburgischen
„ Lehenhof eine Gewohnheit vorhanden, daß
„ kein Ritter Lehen dem Stift heimfällig
„ werde, so lange einer des Namens,
„ Schilds und Helms vorhanden, und
„ Zweytens, ob es bey eben diesem Lehen-
„ hof eine Gewohnheit seye, daß in feudis
„ novis die Collateral-Agnaten (wenn sie
„ schon in prima investitura nicht expresse
„ genannt) bloß darum nach Abgang der
„ Descendenz des primi adquirentis suc-
„ cediren müße, weil in den Lehenbrie-
„ fen denen ehelichen mannlehenbaren
„ Erben das Lehen mit dem Beysatz
„ Namens, Schild und Helms aufs
„ neue verliehen worden.

§. 11.

Diese beyde Fragen mußten also aus der Gewohnheit der Würzburgischen Lehens-Curie dargethan werden. Die Appellanten bemühten sich durch 146. Fälle solche zu erweisen. Allein bey der Untersuchung war kein einziger von diesen so geeigenschaftet, daß weder das erste noch das andere konnte erwiesen werden.

Es hieß dahero in rationibus decidendi.

Es ist also aus all oberzehltem offenbar, daß unter den 146. Fällen gar wenige nur einen Schein, die mehresten impertinent, keiner aber von allen, neque singuli, neque omnes simul sumpti consuetudinem assertam feudorum herbipolensium, vermög welcher die agnati auch in feudis novis, licet a primo ad quirente non descendant, succediren, erwiesen: nam ad consuetudinem probandam plus requiritur quam recensuum actuum hujusmodi, quorum etiam nullus cum casu decisionis in causa præsente convenit.

Wenigstens finden sich bey gegenwärtigem Rechts-Falle solche Nebenumstände, daraus die Ungleichheit gänzlich erwiesen wird, — cum etiam ad consuetudinem probandam necesse sit, probare usum perpetuum constantem, & uniformem, hoc requisito deficiente cadit omne fundamentum assertæ consuetudinis; varia enim rerum observantia.

juxta *Berlich* 1. decis. 61. n. 7. & *Boehmer* in jur. eccl. l. 1. t. 4. §. 45. consuetudinem non probat.

§. 12.

§. 12.

Hingegen hat der Würzburgische Lehen-Hof von dem Jahr 1303. bis auf 1590. somit fast durch 300. Jahr gezeigt, daß die agnati collaterales von der Lehens-Folge ausgeschloßen worden, und daß der Lehenherr das Lehen absque contradictione agnatorum behalten, oder anderen ex pacto speciali vel nova gratia verliehen. Unter 91. Bischöflicherseits insbesondere angezeigten Lehens-Fällen wurden sonderheitlich 16. Bischöffe bemerkt, welche alle genau auf der Consolidation sothaner Lehen-Güter bestanden, insonderheit wird eines Falles gedacht, in welcher Bischof Julius die Lehens-Consolidation sogar gegen den Grafen von Isenburg in Ausübung gebracht.

§. 13.

Da also keine von obigen beyden Fragen von den Appellanten erwiesen werden konnten, so ward den Entscheidungs-Gründen noch beygesetzt:

1.) Daß die Lehens-Folge forthin nach dem ersten Lehenmachungs-Instrument bestimmt werden müße, in welchem aber der

Collateralen und Agnaten nicht gedacht worden; sodann

2.) Daß der Lehenherr die nachherige Mitbelehnungen von 1648. und 1662. die sub & obreptitie erschlichen worden, nicht aufgehoben und casirt, sondern noch über das hier erkläret habe, daß den Collateralen kein Recht an dem Lehen zustehe, wobey es sowohl die investirte linearum primi ad quirentis, als die Seiten-Verwandten der Sabinischen Descendenz bewenden ließen, und endlich

3.) Daß die Descendenten des ersten Erwerbers und die wegen verliehener Mit-Investitur Sachfällig erklärte Agnaten nachhero die Mitbelehnung wiederum durch verschiedene Vorstellungen nachgesucht und selbsten erkläret haben, daß letztere ex fundamento solius agnationis zu succediren nicht berechtiget seyen.

§. 14.

Aus diesem wichtigen Rechts-Fall ergibt sich also, daß bey dem Würzburgischen Lehen-Hof die Agnaten, (wenn sie schon gleichen Namen, Schild und Helm führen,) auch in feudis novis nicht succediren, im Fall sie nicht expresse

presse mit belehnt sind, wie wir in der Folge erweisen werden.

Zusätze.

§. 1.) Vorerinnerung. 2.) Ansuchen der Fränkischen Ritterschafft. 3.) Behauptung des Fränkischen Adels aus der Fürstlichen Erklärung. 4.) Beschwerden der Ritterschafft. 5.) Beweise einer Lehens-Gewohnheit durch Lehen-Fälle. 6) Truchseßischen Lehen-Fall. 7.) Weingartische. 8.) Fuchsische. 9.) Bibraische. 10.) Königshofische. 11.) Gebsattlischer. 12) Jungischer. 13.) Adelsheimischer. 14.) Heßbergischer. 15.) Hutische. 16.) noch mehrere Fälle. 17) Gegenbeweiß von Seiten des Hochstifts Würzburg aus Lehen-Fällen. 18.) und aus dem Bekenntniß des Adels. 19.) ob also eine consuetudo aus den Bekenntnissen der Bischöffen erwiesen seye? 20.) und wiefern durch Beyspiele? 21.) oder Lehenbriefe? 22.) oder in wie weit durch Vermuthungen? 23.) ob diese consuetudo auch mit den Lehen-Rechten übereinkomme? 24.) Resultat dieser Abhandlung.

§. 1.
Vorerinnerung.

Der vorgesetzte Rechts-Fall betraf eigentlich die Lehens-Folge einer Reichs-Ritterschaftlichen Familie. Die Fränkische Ritterschaft nahm sich dieser Strittigkeit über alle Maasen an, weil der Fränkische Adel schon einige Jahrhundert behauptete, daß in Franken und vorzüglich in den Bißthümern Würzburg und Bamberg eine allgemeine Gewohnheit obwalte, vermög welcher die Ritterlehen auch den Agnaten und Seiten-Verwandten, gleichen Namens, Schild und Helms, so lang deren einige vorhanden, wenn sie schon nicht schon von den ersten Adquirenten abstammen, auch in der ersten Investitur nicht mit begriffen wären, dennoch nach Abgang der erwerbenden Linie sowol in alten als neuen und erkauften Lehen ohne einigen derselben Unterschied verliehen werden müßte.

Der Satz ist einer der wichtigsten, der immer in Lehens-Strittigkeiten vorkommen könnte, es wurde aber auch um so mehr von verschiedenen Rechts-Gelehrten sehr vieles hier-

über

über geschrieben, weil nicht nur die Würzburg- und Bambergische Lehen-Höfe, sondern auch der Brandenburg-Onolzbach- und Eichstättische nebst anderen dem Adel diese Gewohnheit nicht einraumten.

Vorzüglich hat in dieser abgesetzten Behauptung *Klock* seinen Consiliis adoptivis

Tom. IV. N. 80. und 81.

p. 545 — 658.

zwey Consilia eingerückt:

Das erste handelt *de denegatione investituræ agnatis transversalibus nunquam facta; sive historia, relatio & species facti de* consuetudine Franciæ, quod videlicet in episcopatu herbipolensi & ducatu franciæ omnia feuda masculina sive nova, sive antiqua indistincte concedantus, & ad collaterales perveniant, neque primus adquirens sit docendus. Ubi videlicet collaterales non minus ac descendentes sine ulla contradictione ad feuda admittantur.

Dieses Concilium stellete *Klock* auf Verlangen der Ritterschaft, und er entschied auch durch alle Punkten zu Gunsten derselben.

Das zweyte verfaßte Rosenthal und Gossiom Stattmann zwey berühmte Rechts-

gelehrte in Speyer im Jahr 1605. ebenfalls auf Verlangen der Fränkischen Ritterschaft, und in diesem ward die Materie de successione agnatorum collateralium, so lange Stamm und Name Schild und Helm währet, abgehandelt. Auch dieses geht ad affirmativum zu Gunsten der Ritterschaft. Die Grundsätze und die von Klok angeführte Präjudicien wurden ebenfalls zum Grund gelegt.

Nun ergab sich der Rechts-Streit, welcher Eingangs erwähntermasen in camera Rechts anhängig wurde, und worüber Herr von Ludolf in seinen Decisionibus forensibus.

l. c. decis. 8. p. 189 – 240.

mit der Entscheidung im Jahr 1722. ad negativum gieng; er behauptete platterdings, daß die von der Fränkischen Ritterschaft vorgegebener Gewohnheit bey dem Würzburgischen Lehen-Hof nicht statt finde.

Die Ritterschafft führte 146. Fälle in camera bey vorbenannter Rechtsstrittigkeit an, wodurch die Gewohnheit des ohnlaugbaren Erbfolg-Rechts der Seiten-Verwandten in feudis franconicis offenbar sollte bewiesen werden. Herr von Ludolf verwarf sie aber insgesammt, weil sie dasjenige nicht erwiesen,

was sie erweisen sollten; er führte vielmehr 91. entgegengesetzte Fälle an, die ihme zum Entscheidungs-Grund dienten.

Bald hernach, als die Sache entschieden war, gab Carl Friederich Schöpfer eine Dissertation *de feudis franconicis imprimis herbipolensibus* zum Rechten Mannlehen, oder auf Männliche Mann-Lehenbare, eheliche Mann-Lehenbare oder auch männliche Leibes-Erben rc. rc. Giessæ 1735. heraus: er widerlegte die Ludolfische Entscheidung in dem vorgesetzten Rechts-Fall und verwarf alle die von Herrn von Ludolf in seiner Decision angeführte Präjudicien; er trat endlich denen von *Klock* und Rosenthal gestellten Consiliis bey, und behauptete aus dem angeführten Lehens-Falle, daß in Franken und vorzüglich bey dem Würzburgischen Lehen-Hof die obangeführte Gewohnheit ganz außer allen Zweifel und gegründet seye.

Das Resultat der Sache gieng eigentlich dahin, daß die Ludolfische Entscheidung unrichtig abgefaßt, und die von den Appellanten oder der Ritterschaft beygebrachte Präjudicien

in judicando Verhältnißwidrig angewendet worden seyen.

Wir werden in unseren Zusätzen die Berichtigung der Ludolfischen Cameral-Entscheidung zum Augenmerk nehmen, und diesen Rechtsfall, der das Lehenwesen des Würzburgischen Lehenhofes und die Nachrichten so vieler adelichen Familien aus all diesen angezogenen Schriften umständlich ausführen.

§. 2.

Ansuchen der Fränkischen Ritterschaft.

All schon im Jahr 1461. ward zwischen dem Stift **Würzburg** und dessen Vasallen ein Vergleich errichtet, daß sie sammt und ein jeder von ihnen **bey ihrem alten Herkommen sollten gelaßen werden.**

Im Jahr 1565. verlangte die Ritterschaft gelegenheitlich anderer Beschwerde Punkten von Bischoff Friederich, daß alle Lehen, was ein oder andere Familie kauft, oder von neuem oder altem her habe, ohnverfallen bey des Lehenträgers Geschlecht und Agnaten, so lang desselben Stammens, Namens, Schild und Helms Erben vorhanden, verbleiben und dem-

demselben geliehen werden, und zu mehrerer Sicherheit diese vorgesetzte Clausul in einen Vertragsbrief gebracht werden solle. Hierauf erfolgte die Erklärung dahin; daß Sr. Fürstl. „ Gnaden und ein Ehrwürdiges Dom-Capi-„ tul sowohl als Gemeine Ritterschaft sich zu „ berichten wüßten, was bey dem Stift der „ Lehen-Herrschaft halber im üblichen Ge-„ brauch, und wie es damit jederzeit gehalten „ worden. Dieweil aber durch Hochgedachten „ Fürsten und Herrns Vorfahrer angeregtem „ alten Gebrauch nichts fürgenommen, oder „ gehandelt worden, und noch die Meynung „ gar nicht **einige Neuerung oder Be-„ schwerung zu suchen oder zu begehren**, „ darum es billig bey dem alten Gebrauch „ und Herkommen dieses Punkten halber zu „ belaßen, und in von nöthen deßwegen dem „ alten Vertrag etwas einzuverleiben.

„ Dieweil aber Gemeine Ritterschaft „ Hochermeldten Fürstens Gemüths und Mey-„ nung zum Ueberfluß eine Erklärung haben, „ so sollen die von der Ritterschaft dessen hie-„ mit und in Kraft dieser Schrift vergewißt „ seyn, daß durch Ihro Fürstl. Gnaden und „ all deren Nachkommen gegen denen von der

„ Rit-

„ Ritterschaft, der neu erkauften Lehen
„ halber, so hievor alte Stamm-Rit-
„ ter- und Lehen-Güter Mannslehen
„ gewesen, eine Neuerung, immasen sich die
„ von der Ritterschaft dessen ob anderen Le-
„ henherren dieser Zeit beschweren und bekla-
„ gen, keineswegs fürgenommen, sondern
„ denen von der Ritterschaft berührte neue
„ Lehen, so hievor alte Stamm-Ritter-und
„ Mannlehen gewesen allermasen wir solches
„ hiebevor bey dem Stift üblich und gebräuch-
„ lich, vor Altersherkommen, geliehen,
„ und deßhalben einige Neuerung ge-
„ gen denen von der Ritterschaft nicht
„ fürgenommen, noch gebraucht werden
„ solle.“

Die Ursach, warum die Ritterschaft sich der Belehnungen halber bey dem Würzburgischen Lehenhof sicher stellen wollte, rührt von den Verfügungen des Eichstätt- und Brandenburgischen Lehenhofes her, welche in alten und neuen Lehen nur den Descendenten die Erbfolge gestatten, und die Seiten-Verwandte, wenn sie nicht belehnt waren, hievon ausgeschloßen.

§. 3.

§. 3.
Behauptung des Fränkischen Adels aus dieser Erklärung.

Der Fränkische Adel behauptete aus dieser Erklärung in der Folge, daß

erstens bey dem Würzburgischen Lehenhof eine Gewohnheit obwalte, vermög deren die von Adel, so lang Namen, Schild und Helm einer Familie vorhanden seye, mit den alten und neuen Lehen belehnt, und

zweytens daß nach eben dieser Erklärung auch die Seiten-Verwandte, wenn sie schon nicht von den ersten Adquirenten abstammten, oder in der ersten Belehnung begriffen gewesen, dennoch zur Lehens-Folge gelassen werden müßten.

Allein diese beyde Schluß-Folgen ließen sich in keinem Fall aus der Erklärung des Bischofs Friederich ziehen, da selbe nichts dann die Beybehaltung des alten Gebrauchs und Herkommens versichert. Sie bestimmt aber keineswegs worinnen dann das Herkommen bestanden. Herr von Ludolf dehauptet in seinem Cameral-Voto, daß das Original die-

ser Erklärung nicht einmal in dem Archiv vorgefunden, und die von der Ritterschaft beygebrachte Abschrift ihrer Authenticität halber platterdings widersprochen worden.

§. 4.
Beschwerden der Ritterschaft.

Im Jahr 1581. beschwerte sich die Ritterschaft nochmals bey Bischof Julius, und gab in ihrer unterm 24. Horn. besagt. Jahr überreichten Vorstellung an — " Wasgestalten es das Ansinnen gewinnen wollte, " als ob Ihro Hochfürstl. Gnaden die probationem primi ad quirentis denen Vasallen aufdringen, und die Ritter-Mannlehen, so lang Stamm und Namen, Helm und Schild währet, den nächsten Lehens-Folgern nicht mehr wie in Franken, vornehmlich aber bey beeden Hochstiftern Bamberg und Würzburg üblich und wohl Herkommens leihen wollen.

„ Bischof Julius soll hierauf erklärt „ haben: daß, so viel der in diesem Memorial enthaltenen anderen, desgleichen dritten „ Beschwerungs-Punkten betrift, als ob J. „ F. G. der nächsten Lehens-Erben, Stammen,

„ men, Namens, Schild und Helms nicht
„ leihen, als anderstwo gebräuchlich, sondern
„ vermeint werden wollt dem Petenten pro-
„ bationem primi adquirentis unerhört neu-
„ erlicherweise aufdringen, da seye demselben
„ nemlich jezt angeführter Beschwerde halber,
„ nichts bewußt, und ihnen derenthalben zu
„ viel und ungütlich beschehen, wie dann die
„ erschienene deren etliche selbst — eben dieser
„ nemlich der Ritterschaftlichen Deputirten in
„ ihrer Proposition angeführter Art, nemlich
„ Ritter-Mannlehen, so lang Stamm, Na-
„ men, Schild und Helm vorhanden, empfan-
„ gen — wie nemlich dieselbe ihnen Schotter
„ der Belehnung halber gar nichts abgeschla-
„ gen, noch weniger denenselben die Probatio
„ adquirentis auferlegt, vielmehr sie auf wei-
„ teres Anlangen belehnt worden.

Hieraus zog nun sowohl die Ritterschaft als die Vertheidiger derselben *Klock*, Rosenthal, Schöpfer und andere die Schluß-Folgen, daß

1.) Die Gewohnheit von dem Fürsten und Capitul in dieser Erklärung bestättiget worden,

2.) daß keine Belehnung der Seiten-Verwandten dürfte abgeschlagen,

3.) auch nach dem primo adquirente nicht gefragt werden.

Herr von Ludolf behauptet hingegen, daß die Erklärung all dieses noch nicht erweise, und auf den damals zur Frag gestandenen Lehen-Fall gar nicht passe, weil in diesem der primus adquirens im Zweifel stund, und die Frage war, ob der Appellant von dem primo adquirente würklich abstamme.

Zudem bemerkt Herr von Ludolf noch von der Erklärung des Bischofs Julius, daß solche nur Bedingsweise gegeben worden, per verba — doch mit der ausdrücklichen *Protestation*, Bedingung und Vorbehalt, item, alsdann nicht ehe wollen ꝛc. und haben solch alles der Ritterschaft mit ausdrücklicher Wiederholung obangeregter *Protestation*, Bedingung und —

Weil aber in den Akten die Erfüllung der einer Ritterschaft auferlegten Bedingnißen nicht konnte bescheiniget werden, so blieb die Bischöfliche Erklärung auch als nicht geschehen erliegen. Kurz, sie erwies das nicht, was die Rit-

Ritterschaft behauptet, wie wir in dem Verfolg des mehrern sehen werden.

§. 5.

Beweise einer Lehens-Gewohnheit durch Lehen-Fälle.

Unter Bischof Julius ward nun gelegenheitlich des Eingangs bemerkten Lehensfalls behauptet, daß durch die Gewohnheit des Würzburgischen Lehen-Hofes, die Belehnung aller Agnaten gleichen Namens, Schild und Helms hergebracht seye. Die Vertheidiger dieser Gewohnheit nahmen ihre Zuflucht zu bekannten Lehens-Fällen, in welchen solche jederzeit beobachtet worden. Wir führen die merkwürdigste hievon aus der Schöpferischen Dissertation und den obangezogenen Consilien an, in denen einer dem anderen ohne archivalische Beweise nachgeschrieben; bemerken aber zugleich bey jedem, warum H. v. Ludolf solche nicht erheblich oder so beschaffen fanden, daß die vermeyntliche Gewohnheit nicht erwiesen seye, wodurch die widersprechende Meynungen aus diesen verworrenen Schriften etwas klarer auseinander gesetzt werden.

§. 6.

Truchseßischer Lehen=Fall.

Philipp, Truchseß von Großen=Lankheim als der letzte seines Stammens, trug sein erbeigenthumliches Schloß und Mark, Großenlankheim dem Bisthum Würzburg zu Lehen auf. Er ward mit diesem Gut als einem freyem Mann Ritter=Lehen belehnt.

Als Philipp ohne männliche Erben verstarb, kam es unter den Truchseßen von Wezenhausen der Erbfolge halber zu heftigen Strittigkeiten. Bischof Lorenz zu Würzburg ward von beeden Theilen als Richter angenommen, dieser sprach im Jahr 1576 in der Sache, und belehnte die Seitenverwande des ultimi defuncti mit obbemerkten Lehen=Gütern.

In dem ausgestellten Lehen=Brief hieß es: Nachdem auf " jetztgemeldten Truchseß, als „ beede Theile des obgemeldten weyl. Truchseß nächste Erben kommen seynd. — Wir „ verleihen ihm die gemeldte Lehenstück, was „ er Recht dazu hat, und wir ihm von „ Rechtswegen zu verleihen schuldig sind.

Aus

Aus diesem Lehen-Fall ward nun der Schluß genommen, daß die Agnaten und Seitenverwanden müßten belehnt werden.

Allein Herr v. Ludolf beweißt aus den Lehen-Briefen und Reversen, daß in solchem die Erbfolge auf die Seitenverwandte *specialiter* bedungen worden, und daß sie also nicht vi consuetudinis, sondern gemäß eines aus dem Lehen-Vertrag ausdrücklich bedungenen, und erlangten Rechts investirt worden.

Der vermeyntliche Beweiß pro consuetudine fiel also platterdings hinweg.

§. 7.

Weingartische Fälle.

Unter denen aus der Weingartischen Familie angeführten Fällen glaubten die Vertheidiger der Würzburgischen Lehen-Hofs, Gewohnheit zu erweisen, weil in dieser Familie alle Glieder zur Lehens-Folge gelassen worden.

Hr. v. Ludolf behauptet hingegen, daß eben in dieser Familie per pactum speciale alle Geschlechts-Erben ohne Rücksicht auf den primum adquirentem succediren, weil des ganzen Geschlechts der von Weingarten in den

Lehen-Briefen gedacht wird. Der Lehen-Brief von 1555. lautet also: Bastian von Weingarten, und seinen des Geschlechts von Weingarten Mannlehens-Erben — im Jahr 1588. ward gesetzt: und seinen mannlehenbaren Erben von Weingarten. Aus diesem erhellt abermals klar, daß bey dieser Familie ein pactum speciale de investiendis agnatis des ganzen Geschlechts obgewalten. Es konnte also mit diesen Fällen keine consuetudo erwiesen werden.

Gleiche Verhältniß hat es auch mit den Lehen-Briefen und der Erbfolge der Rothenhamischen Familie, nach welchem auch das ganze Geschlecht mit Einschluß der Agnaten durch einen besondern Vertrag und vi simultaneae investiturae zur Lehens-Folge gelassen werden muß.

§. 8.

Fuchsische.

Klock und Schopfer führen nun einige Lehen-Fälle aus der Fuchsischen Familie an: z. B. im Jahr 1466. erkaufte Georg Fuchß von Beinbach von Conrad von Thunfeld, ei-

einige Huben Lands zu Trittisfeld und wurde von Bischof Rudolf investirt. Nach seinem ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben belehnte Bischof Rudolf im J. 1472. die Fuchsische Agnaten insonderheit Adam Fuchsen: in den Lehen-Consignationen hieß es: das alles von Georg Fuchsen seel. auf sie erstorben.

Ein anderer Fall in eben dieser Familie bewähret, daß als Adam Fuchs auch ohne Lehens-Erben verstorben, diese Güter das zweyte mal auf die Fuchsische Seiten-Verwandte insonderheit an Johann Fuchsen gekommen seyen, nach dem Innhalt der Lehens-Verzeichniß — das alles von Georg Fuchsen seelig auf sie erstorben ist.

Mehr ein Fall von 1487. nach welchem, als Johann Fuchs ohne männliche Erben verstarb, succedirte sein Bruder in die neu errungene Lehen-Güter als ein Viertel zu Raveneck, am Schloß, und das Dorf Albersdorf, und nach seinem Tod folgten ihm auch seine Söhne in dessen Güter.

Die zwey Brüder Wilhelm und Neidhart Fuchs erkauften von Berthold von

Lichtenstein den vierten Theil der zehenden von Gwinnfeld und wurden 1499. mit solchem belehnt.

Auf Vorsterben des Neidharts bekam diesen Theil sein Bruder Wilhelm. Endlich als auch dieser ohne männliche Leibes-Erben verstarb, belehnte Bischof Conrad 1511. seine Seiten-Verwanden.

Insbesondere wird aber noch angeführt, daß Wilhelm v. Fuchs über einen Theil des Schlosses Breitbach, welchen Neidhart sein Bruder erkaufft, von Bischof Lorenz mit diesen Ausdrücken belehnt worden, — daß solche Lehenstücke auf und an ihr nach tödlichen Abgang seines Bruders Neidharts allein erstorben und kommen seyen.

Aus diesen Lehen-Fällen will nun von Seiten der Vertheidiger auf die besondere Gewohnheit, die Agnaten und Seiten-Verwandte zu belehnen geschlossen werden.

Herr v. Ludolf äußert sich aber hierüber, daß eben durch diese Fälle die Gewohnheit am allerwenigsten erwiesen werde, weilen in diesem Lehen theils die Söhne ihren Vättern succedirt, theils die Seiten-Verwandte in dem ersten

ersten Lehenmachungs-Instrument mit begriffen gewesen, auch ex pacto et providentia majorum und nicht ex consuetudine zur Lehensfolge gekommen seyen.

§. 9.

Bibraische.

Den stärksten Beweiß, daß bey dem Würzburgischen Lehenhof die Seiden-Verwanden, solang noch einer von Helm und Schild vorhanden wäre, succediren müßten, glaubten *Klock* und Schöpfer in den Bibraischen Lehens-Fällen zu finden.

Nach Absterben Heinrich von Libra nahmen die Bibraische Agnaten von den Lehen-Gütern Besitz. Der Bischof befahl aber seinen Beamten sie dessen wiederum zu entsetzen, und die Lehens-Unterthanen in neue Pflicht zu nehmen.

Die Bibraische Erben bewürkten dagegen 1703. bey dem Reichs-Kammer-Gericht ein Mandat, gemäß dessen ihnen die Schlößer Eyrnheim, Walbach und Klein-Bardorf restituirt werden mußten. Die Cameral-Sentenz enthielt unter anderen folgende für die Ge-

wohnheit der Collateral-Erbfolge sehr entscheidende Ausdrücke:

Was gestalten in facto wahr (hieß es) und in dem Stift Würzburg von ohnfürdenklicher Jahren herkommen, auch jederzeit beobachtet, daß die Ritter — oder adeliche mannlehenbare Güter, so von dem Stift zu Lehen rühren, ohne Unterschied sive sint feuda nova, sive antiqua, vel paterna, denen agnatis collateralibus von denen jederzeit regierenden Bischöffen in infinitum ohnverweigerlich geliehen worden, so lang Stamm und Namen, Helm und Schild währet, oder ein agnatus vorhanden, ganz ohne, daß die regierende Bischöffe, oder ermeldes Stift Würzburg sich jemals einiger Heimfälligkeit der neuen Lehen-Güter in defectu descendentium a primo adquirente angemaßt, sondern jederzeit über die 100 Jahre her den agnatis collateralibus geliehen. —

Noch weiters kam in diesem Mandat vor:

Auf die zu unterschiedenen malen in offenen und besiegelten Schriften an dem Kaiserl. Cammer-Gericht (in causa von Berg) gerichtlich vorgebrachte Bekänntnisse, vermög deren von hundert und noch vielmehr, auch nach kurzen

Jahren her denen adelichen Vasallen etiam a primo adquirente non descendentibus geliehen worden.

Nun sollte man freylich darfür halten, daß die Lehens-Gewohnheit in diesem mit einer Reichs-Richterlichen Bestättigung erledigten Lehenfall hinlänglich erwiesen seye. Der Herr v. Ludolf war aber dennoch der Meynung, daß auch durch den Bibraischen Lehen-Fall und das hierüber erfolgte Erkenntniß die Gewohnheit unerbrobt seye, weilen der Streit bey dem Reichs-Cammer-Gericht in causa possessionis et mandati verhandelt und nur ad articulos positionales aber nicht wahr verhandelt worden. Man habe hierbey die Special-Umstände nicht betrachtet.

§. 10.

Königshofischer.

Auser diesem wird auch von der Familie von Königshofen ein Fall beygebracht, vermög dessen Heinrich von Königshofen verschiedene Güter als einen Hof zu Heldingen, eine Wüstung zu Volkmannshausen, und 5. Gütlen daselbst von Lutz Goltschalken er-

kauft, mit denen er auch von Bischof Johann zu Würzburg 1430. unter den Ausdrücken belehnt wurde: daß er und seine Mannslehens-Erben, als dick das noth seyn wird, und zu Fall kommt, solche Lehen vom Stift haben und empfangen sollen.

Nach Absterben Heinrich von Königshofen ohne männliche Erben, erhielte sein Bruder Otto und nach ihm dessen Söhne 1486. und 1520. von dem Stifte die Belehnung über diese Güter.

Dieser Fall soll nun klar beweisen, daß die Lehen ohne Anstand jederzeit nach der vorhandenen Lehens-Gewohnheit auf die Seiten-Verwandten hinüber gegangen seyen. Herr von Ludolf sagt hingegen, daß die Agnaten nach ihrem eigenen in defensionalibus abgegebenen Geständniß nicht vi consuetudinis, sondern simultaneae agnatorum investiturae succedirt seyen, und daß eben die aus den Lehen-Briefen obangezogene Worte die Sammtbelehnung erweiseten.

§. 11.

Gebsattlischer.

Mit einem Lehen-Fall aus der Gebsattlischen Familie ward nun ebenfalls ein Beweiß geführt, der in allem Betracht nicht leer zu seyn schiene.

Georg von Gebsattel, genannt Rack, erkauffte von Andreas Krausen, den dritten Theil der Zehenden zu Stammenheim, und von Balthasar Wild die groß und kleine Frucht-Zehenden zu Gernshofen. Diese beyde Zehenden wurden dem Stift Würzburg im Jahr 1417. 1771, und 1507. zu Lehen aufgetragen, und kamen durch die ordentliche Erbfolge auf Sigismund von Gebsattel. Als die ganze Gebsattelische Familie mit diesem ausgieng; erhielten seine Seiten-Verwandte all diese neu erlangte Lehen, und wurden im J. 1548. von Bischof Melchior und 1574. von den Bischöffen Rudolf, und Julius mit solchen belehnt. Die Formalien des Lehen-Briefes lauten also:

„Wir Melchior rc. bekennen öffentlich, daß „wir dem Vesten unserem lieben getreuen Phi-

„ lipp

„ lipp von Gebsattel, weyland Hanß Rein-
„ hard von Gebsattel nachgelassenen Sohn, zu
„ rechtem Mannlehen verliehen haben, den
„ den Zehenden zu Gernshofen, bey Usenheim
„ gelegen, groß und klein 2c. item ein Drit-
„ tel am Weinzehenden zu Stammenheim,
„ welche obgenannte Lehenstücke alle Stacki-
„ sche Lehen genannt worden seyn, und durch
„ Absterben Eucharius von Gebsattel Rack
„ genannt, gewesen, und ohne eheliche, mann-
„ liche Leibes und lebendige Erben Todes
„ verschieden, — auf ihren Philipp von Geb-
„ sattel, als seines Schilds und Klei-
„ nods und Helms-Genossen gefallen und
„ kommen.„

Dieser Lehenbrief gibt zwar allerdings ei-
ne ohnläugbare Deutung auf das Erbfolgs-
Recht der Schild, Kleinods- und Helms-
Genossen; allein H. v. Ludolf läßt dennoch
bey diesem Lehensfall keine Landes-Gewohn-
heit zu, weil diese Lehen feuda pignoratitia
gewesen, und wenn auch in diesem Lehenbrief
von Seiten des Stifts ein Fehler zu Gunsten
der Belehnten Seiten-Verwandschaft vorgegan-
gen, so erweise dieser noch lange die Gewohn-
heit

heit nicht. Es habe auch leichterdingen ratione successionis ein Irrthum vorgehen können, weilen Würzburg insonderheit bey dieser und anderen Belehnungen des Bischofs Melchior überhaupt in seinen defensionalibus gemeldet, daß bey der damaligen Verstörung des Stifs-Archivs durch den Marggrafen Albrecht von Brandenburg das Lehen-Archiv zerstreuet worden.

§. 12.

Thungischer.

Ein anderer Fall ward aus der Familie von Thüngen hergenommen, in welchem denen Seiten-Verwandten die Erbfolge einiger neuerkauften Lehen ohne Widerspruch im J. 1589. zugegeben worden, und zwar nach Inhalt des Lehen-Briefs:

Wir Julius, bekennen öffentlich, daß wir dem Vesten Philippsen, unser Amtmann zu Hohenberg an der Wehra, Daniel zu Zeitlos, und Philips, Jacoben allen von Thungen, Gevettern und Gebrüdern, her folgende Lehenstück zu rechten Mannlehen verliehen haben, nemlich den Sitz und Bau-

hoff

hoff zu Mühlbach mit allen seinen Zugehörungen rc. das Simon von Thüngen seel. von Michael von Schneeberg Kaufweise an sich gebracht hat. Mehr verleihen wir ihnen die Mühl zu Mühlbach mit ihren Zugehörungen, welch alles und jedes, wie oben steht, von uns und unserem Stift zu rechtem Manneslehen rühret, und nach Absterben Conzen von Thüngen — ihres Vettern seelig auf gedachten Philipsen Daniel, und Philipp Jacob von Thüngen, als seine nächste Lehens-Folger kommen und gefallen sind.

Herr von Ludolf widerlegt aber die vermeyntliche Erbfolge der Seiten-Verwandten in dem angeführten Thüngischen Lehenfall hierdurch, weil dieses Lehen als ein Erblehen und auch Weiber-Lehen, somit ein feudum improprium nur aus sonderbarer Bewilligung auf Bernhard und Simon von Thüngen gekommen, und weil sich aus den Lehen-Akten gezeigt, daß eben diese Güter, welche Voit von Salzburg und seine Ehegattin als Leibgeding ad dies vitae zu nutzen, innegehabt, hernach im Jahr 1411. und 1427. auf seine

mannbare Lehens-Erben zu Rittermannlehen gegeben, nach Abgang des **Voiten von Salzburg** annoch bey Lebzeiten seinen Collateralen von dem Hochstift Würzburg eingezogen, und dem Adolf von Marschall ex nova gratia überlaßen worden, welcher solche sonach denen von **Schneberg** mit Lehenherrlicher Bewilligung verkauft.

§. 13.

Adelsheimischer.

Ein zu Erweisung der mehrbemeldten Lehens-Gewohnheit merkwürdiger Fall ward aus der Adelsheimischen Familie genommen. Die Familie des Herrn von Adelsheim bekame wegen der agnatischen Lehen-Erbfolge mit dem Hochstift Würzburg im J. 1564. einen heftigen Streit. Beede Theile verstunden sich dahin, die Sache durch die Pares curiae feudalis entscheiden zu lassen. Der von den streitenden Theilen erwählte Lehen-Richter **Heinrich Zobel von Gibelstadt** Würzburgischer Geheimer Rath und Oberammtmann zu Trimberg, ließe die Zeugen vernehmen. Da es aber Reichsunmittelbare adeliche

liche Personen waren, die sich bey dem Lehen-Gericht nicht stellen wollten, so brachte die Adelsheimische Familie bey dem Reichs-Cammergericht 1588. ein Pönal-Mandat aus, gemäß dessen die vorgeschlagene 13. Gezeugen sich mußten vernehmen lassen.

Aus dem bey den paribus curiae vorgelegten Zeugen-Verhör ergabe sich — daß alle einstimmig als wahr aussagten: daß diese nemliche zur Frag stehender Adelsheimische Lehen *ex pacto et tenore investiturae* um so vielmehr vor alt väterliche Stamm-Lehen gehalten werden, weilen solche Belehnung der üblichen Gewohnheit *in feudandi* im Herzogthum zu Franken allerdings gemäß, und hierinn nichts verändert — auch wahr seye, daß im Stift Würzburg und Herzogthum Franken alle adeliche Mannlehen, fürnehmlich aber, wenn die *clausula* steht: Wir leiten zum rechten Mannlehen rc. ohne einigen Unterschied, *sive feudum sit novum, sive antiquum*, geliehen worden, so lang Stamm, Nahme, Schild wahret. Ferner wahr, und ganz ohne, daß *primus ad quirens docirt*, oder

oder den *primum adquirentem* zu *dociren*, von jemand begehrt, oder zugemuthet worden. —

Selbst der Würzburgische Lehen-Probst Luz hat deponirt, wahr zu seyn, daß man, wenn die Clausul zu rechtem Mannlehen in Lehen-Briefen befunden worden, die Lehen ohne einigen Unterschied, ob sie neu oder alt seyen, geliehen worden, so lang Stamm und Namen, Schild und Helm währet, — mit dem Zusatz, daß Zeuge selbst etlichemal, als er Lehens-Schreiber gewesen, dergleichen aufgesucht und aufsuchen müssen.

Diese Aussagen wurden nun zum ganzen Grund einer offenbar erwiesenen Lehens-Gewohnheit gelegt, besonders weil in dem Adelsheimischen Rechtsfall 13. in dem Rosenauischen 5. und in dem Heßbergischen 20. somit 38. Zeugen einstimmig waren.

Durch alle diese Zeugen-Aussagen fand sich Herr v. Ludolf dennoch nicht bewogen, von seiner Meynung abzugehen, daß eben in dem Adelsheimischen Lehenfall die vorgebliche Ge-

wohnheit nicht erwiesen worden, weil es in dem Art. 52. hieß: wahr, daß Martin von Adelsheim ohne männliche Leibes-Erben verschieden, und art. 53. wahr, daß alle vorarticulirte Adelsheimische Lehen-Güter auf Martin von Adelsheim, nemlich Georg Sigismund und Valentin von Adelsheim erblich gefallen. Hierdurch seye aber, wie H. v. Ludolf weiter behauptet, die Lehensfolge nicht vi consuetudinis, sondern vi pacti vorgegangen, weilen der Würzburgigische Lehen-Hof weder der Adelsheimischen noch einer andern Familie ein mehrers, als die Lehen-Briefe in Worten ausweisen, eingeraumt.

§. 14.

Heßbergischer.

Nun wollte die vorgebliche Lehens-Gewohnheit noch durch den Lehens-Streit der Familie von Heßberg contra Castell erwiesen werden.

Von Paribus curia des Lehen-Hofes der Grafen von Castell ward 1590. den 24. September ein End-Urthel publicirt: d. J. daß die beklagte Herren Grafen von Castell die Klägere, als Gabriel von Heßberg seel. nächste

Ag-

Agnaten und Lehens-Erben, mit der in gebührender Ehrerbietung gesuchten und anerbottenen Lehens-Pflicht, wegen der in fürgebrachtem Libell klagweiß specificirten Lehen-Güter zuzulassen schuldig gewesen, auch jetziger Herr Beklagter sie nochmals dazu zulassen, ihnen angezogene Lehen-Güter mit all ihren accessionibus und Nuzungen, so von der Zeit der Kriegsbefestigung her daraus aufgehoben werden können und sollen, una cum expensis würklich einzuraumen, und zu erstatten schuldig seye.

Weil nun der Kastellische Lehenhof in Franken sich befindet, so glaubte man in einem Bibraischen Rechtsfall contra Würzburg diese Sentenz anzuführen; es sollte also hierdurch zu Gunsten der Seiten-Verwandten eine consuetudo universalis franciae erwiesen werden.

Herr von **Ludolf** bemerke aber, daß der Heßbergische Lehens-Fall sehr unglücklich gewählt worden: dann fürs erste seye es nur ein Spruch der Parium curiae eines anderen Lehenhofes, dann des Würzburgischen; fürs andere wäre dieser Spruch nicht in judicatam er-

erwachsen, weil im Jahr 1590. Castell an das Reichs-Cammer-Gericht appellirt, und die Sache allda unentschieden liegen geblieben, und endlich melde diese Sentenz gar nichts von einer Lehensfolge die vi consuetudinis gefunden.

§. 15.

Huttische.

Auf gleiche Art suchte man von Seiten des fränkischen Adels die Lehens-Gewohnheit durch einige Huttensche Lehens-Fälle darzuthun. Erasmus von Hutten trug im Jahr 1529. dem Hochstift Würzburg verschiedene Güter zu Lehen auf. In dem Lehenmachungs-Instrument ward angeführt: die Güter werden zu Lehen aufgetragen, wie Recht und S. Gnaden Stifts-Gewohnheit mit sich bringt. Nachdeme Erasmus mit Tod- und mit ihme die ganze Hutten-Michelfeldische Linie abgieng, so kam die Lehensfolge auf die Seiten-Verwandten, nämlich Conrad Hutten von Frankenberg. Als auch dieser ohne männliche Erben abstarb, folgte das zweytemal die Collateral-Linie der Hutten von Birkenfeld. Diese ward unter nachstehenden Ausdrücken investirt.

„ Wir

„ Wir Julius ꝛc. bekennen öffentlich, daß
„ wir den Bernhard und Georg von Hut-
„ ten, zu Birkenfeld, Gebrüdern, jedem
„ seine gebührenden Theil an folgenden
„ Zinsen und Gütern zum rechten Mann-
„ lehen verliehen haben, nämlich alle Gü-
„ ter zu Hohenfeld, im Dorf und Feld,
„ auch in der Stadt und Mark Kitzingen
„ gelegen, welch alles und jedes von uns
„ und unserem Stift zu rechtem Mann-
„ lehen rühret, und nach Absterben Sigis-
„ mund von Hutten zu Michelfeld auf
„ Conzen von Hutten zu vordern Franken-
„ berg, und auch nach desselben Absterben,
„ auf die, Bernharden und Georg Ludwig
„ von Hutten, Gebrüdern, erstorben und
„ gewachsen ist.„

So viel Wesens aus diesem Fall gemacht ward, verwarf Herr v. Ludolf solchen dennoch gänzlich, weil in dem Huttenschen Lehenbrief die ganze Familie mit allen Collateralen simultaneae investirt worden. Es war folglich wiederum die Lehensfolge nicht vi consuetudinis, sondern vi pacti, da es hieß: daß **Er, seine Erben und Nachkommen**

Lehen-Briefen gedacht wird. Der Lehen-Brief von 1555. lautet also: Bastian von Weingarten, und seinen des Geschlechts von Weingarten Mannlehens-Erben — im Jahr 1588. ward gesetzt: und seinen mannlehenbaren Erben von Weingarten. Aus diesem erhellt abermals klar, daß bey dieser Familie ein pactum speciale de investiendis agnatis des ganzen Geschlechts obgewalten. Es konnte also mit diesen Fällen keine consuetudo erwiesen werden.

Gleiche Verhältniß hat es auch mit den Lehen-Briefen und der Erbfolge der Rothenhamischen Familie, nach welchem auch das ganze Geschlecht mit Einschluß der Agnaten durch einen besondern Vertrag und vi simultaneae investiturae zur Lehens-Folge gelassen werden muß.

§. 8.

Fuchsische.

Klock und Schopfer führen nun einige Lehen-Fälle aus der Fuchsischen Familie an: z. B. im Jahr 1466. erkaufte Georg Fuchß von Beinbach von Conrad von Thunfeld,

ei-

einige Huben Lands zu Trittisfeld und wurde von Bischof Rudolf investirt. Nach seinem ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben belehnte Bischof Rudolf im J. 1472. die Fuchsische Agnaten insonderheit Adam Fuchsen: in den Lehen-Consignationen hieß es: das alles von Georg Fuchsen seel. auf sie erstorben.

Ein anderer Fall in eben dieser Familie bewähret, daß als Adam Fuchs auch ohne Lehens-Erben verstorben, diese Güter das zweyte mal auf die Fuchsische Seiten-Verwandte insonderheit an Johann Fuchsen gekommen seyen, nach dem Innhalt der Lehens-Verzeichniß — das alles von Georg Fuchsen seelig auf sie erstorben ist.

Mehr ein Fall von 1487. nach welchem, als Johann Fuchs ohne männliche Erben verstarb, succedirte sein Bruder in die neu errungene Lehen-Güter als ein Viertel zu Raveneck, am Schloß, und das Dorf Albersdorf, und nach seinem Tod folgten ihm auch seine Söhne in dessen Güter.

Die zwey Brüder Wilhelm und Neidhart Fuchs erkauften von Berthold von

Lichtenstein den vierten Theil der zehenden von Gwinnfeld und wurden 1499. mit solchem belehnt.

Auf Vorsterben des Neidharts bekam diesen Theil sein Bruder Wilhelm. Endlich als auch dieser ohne männliche Leibes-Erben verstarb, belehnte Bischof Conrad 1511. seine Seiten-Verwanden.

Insbesondere wird aber noch angeführt, daß Wilhelm v. Fuchs über einen Theil des Schlosses Breitbach, welchen Neidhart sein Bruder erkaufft, von Bischof Lorenz mit diesen Ausdrücken belehnt worden, — daß solche Lehenstücke auf und an ihr nach tödlichen Abgang seines Bruders Neidharts allein erstorben und kommen seyen.

Aus diesen Lehen-Fällen will nun von Seiten der Vertheidiger auf die besondere Gewohnheit, die Agnaten und Seiten-Verwandte zu belehnen geschlossen werden.

Herr v. Ludolf äußert sich aber hierüber, daß eben durch diese Fälle die Gewohnheit am allerwenigsten erwiesen werde, weilen in diesem Lehen theils die Söhne ihren Vättern succedirt, theils die Seiten-Verwandte in dem ersten

ersten Lehenmachungs-Instrument mit begriffen gewesen, auch ex pacto et providentia majorum und nicht ex consuetudine zur Lehensfolge gekommen seyen.

§. 9.
Bibraische.

Den stärksten Beweiß, daß bey dem Würzburgischen Lehenhof die Seiden-Verwanden, solang noch einer von Helm und Schild vorhanden wäre, succediren müßten, glaubten *Klock* und Schöpfer in den Bibraischen Lehens-Fällen zu finden.

Nach Absterben Heinrich von Libra nahmen die Bibraische Agnaten von den Lehen-Gütern Besitz. Der Bischof befahl aber seinen Beamten sie dessen wiederum zu entsetzen, und die Lehens-Untherthanen in neue Pflicht zu nehmen.

Die Bibraische Erben bewürkten dagegen 1703. bey dem Reichs-Kammer-Gericht ein Mandat, gemäß dessen ihnen die Schlößer Eyrnheim, Walbach und Klein-Bardorf restituirt werden mußten. Die Cameral-Sentenz enthielt unter anderen folgende für die Ge-

wohnheit der Collateral-Erbfolge sehr entscheidende Ausdrücke:

Was gestalten in facto wahr (hieß es) und in dem Stift Würzburg von ohnfürdenklicher Jahren herkommen, auch jederzeit beobachtet, daß die Ritter- oder adeliche mannlehenbare Güter, so von dem Stift zu Lehen rühren, ohne Unterschied sive sint feuda nova, sive antiqua, vel paterna, denen agnatis collateralibus von denen jederzeit regierenden Bischöffen in infinitum ohnverweigerlich geliehen worden, so lang Stamm und Namen, Helm und Schild währet, oder ein agnatus vorhanden, ganz ohne, daß die regierende Bischöffe, oder ermeldes Stift Würzburg sich jemals einiger Heimfälligkeit der neuen Lehen-Güter in defectu descendentium a primo adquirente angemaßt, sondern jederzeit über die 100 Jahre her den agnatis collateralibus geliehen. —

Noch weiters kam in diesem Mandat vor:

Auf die zu unterschiedenen malen in offenen und besiegelten Schriften an dem Kaiserl. Cammer-Gericht (in causa von Berg) gerichtlich vorgebrachte Bekänntnisse, vermög deren von hundert und noch vielmehr, auch nach kurzen

Jah-

Jahren her denen adelichen Vasallen etiam a primo adquirente non descendentibus geliehen worden.

Nun sollte man freylich darfür halten, daß die Lehens-Gewohnheit in diesem mit einer Reichs-Richterlichen Bestättigung erledigten Lehenfall hinlänglich erwiesen seye. Der Herr v. Ludolf war aber dennoch der Meynung, daß auch durch den Bibraischen Lehen-Fall und das hierüber erfolgte Erkenntniß die Gewohnheit unerbrobt seye, weilen der Streit bey dem Reichs-Cammer-Gericht in causa possessionis et mandati verhandelt und nur ad articulos positionales aber nicht wahr verhandelt worden. Man habe hierbey die Special-Umstände nicht betrachtet.

§. 10.

Königshofischer.

Auser diesem wird auch von der Familie von Königshofen ein Fall beygebracht, vermög dessen Heinrich von Königshofen verschiedene Güter als einen Hof zu Heldingen, eine Wüstung zu Volkmannshausen, und 5. Gütlen daselbst von Lutz Goltschalken er-

kauft, mit denen er auch von Bischof Johann zu Würzburg 1430. unter den Ausdrücken belehnt wurde: daß er und seine Mannslehens-Erben, als dick das noth seyn wird, und zu Fall kommt, solche Lehen vom Stift haben und empfangen sollen.

Nach Absterben Heinrich von Königshofen ohne männliche Erben, erhielte sein Bruder Otto und nach ihm dessen Söhne 1486. und 1520. von dem Stifte die Belehnung über diese Güter.

Dieser Fall soll nun klar beweisen, daß die Lehen ohne Anstand jederzeit nach der vorhandenen Lehens-Gewohnheit auf die Seiten-Verwandten hinüber gegangen seyen. Herr von Ludolf sagt hingegen, daß die Agnaten nach ihrem eigenen in defensionalibus abgegebenen Geständniß nicht vi consuetudinis, sondern simultaneae agnatorum investiturae succedirt seyen, und daß eben die aus den Lehen-Briefen obangezogene Worte die Sammtbelehnung erweiseten.

§. 11.

Gebsattlischer.

Mit einem Lehen-Fall aus der Gebsattlischen Familie ward nun ebenfalls ein Beweiß geführt, der in allem Betracht nicht leer zu seyn schiene.

Georg von Gebsattel, genannt Rack, erkauffte von Andreas Krausen, den dritten Theil der Zehenden zu Stammenheim, und von Balthasar Wild die groß und kleine Frucht-Zehenden zu Gernshofen. Diese beyde Zehenden wurden dem Stift Würzburg im Jahr 1417. 1771, und 1507. zu Lehen aufgetragen, und kamen durch die ordentliche Erbfolge auf Sigismund von Gebsattel. Als die ganze Gebsattelische Familie mit diesem ausgieng; erhielten seine Seiten-Verwandte all diese neu erlangte Lehen, und wurden im J. 1548. von Bischof Melchior und 1574. von den Bischöffen Rudolf, und Julius mit solchen belehnt. Die Formalien des Lehen-Briefes lauten also:

„Wir Melchior ꝛc. bekennen öffentlich, daß „wir dem Vesten unserem lieben getreuen Phi-

„ lipp

„ lipp von Gebsattel, weyland Hanß Rein-
„ hard von Gebsattel nachgelassenen Sohn, zu
„ rechtem Mannlehen verliehen haben, den
„ den Zehenden zu Gernshofen, bey Usenheim
„ gelegen, groß und klein rc. item ein Drit-
„ tel am Weinzehenden zu Stammenheim,
„ welche obgenannte Lehenstücke alle Stacki-
„ sche Lehen genannt worden seyn, und durch
„ Absterben Eucharius von Gebsattel Rack
„ genannt, gewesen, und ohne eheliche, mann-
„ liche Leibes und lebendige Erben Todes
„ verschieden, — auf ihren Philipp von Geb-
„ sattel, als seines Schilds und Klei-
„ nods und Helms-Genossen gefallen und
„ kommen.„

Dieser Lehenbrief gibt zwar allerdings ei-
ne ohnläugbare Deutung auf das Erbfolgs-
Recht der Schild, Kleinods- und Helms-
Genossen; allein H. v. Ludolf läßt dennoch
bey diesem Lehensfall keine Landes-Gewohn-
heit zu, weil diese Lehen feuda pignoratitia
gewesen, und wenn auch in diesem Lehenbrief
von Seiten des Stifts ein Fehler zu Gunsten
der Belehnten Seiten-Verwandschaft vorgegan-
gen, so erweise dieser noch lange die Gewohn-
heit

heit nicht. Es habe auch leichterdingen ratione successionis ein Irrthum vorgehen können, weilen Würzburg insonderheit bey dieser und anderen Belehnungen des Bischofs Melchior überhaupt in seinen defensionalibus gemeldet, daß bey der damaligen Verstörung des Stifs-Archivs durch den Marggrafen Albrecht von Brandenburg das Lehen-Archiv zerstreuet worden.

§. 12.

Thungischer.

Ein anderer Fall ward aus der Familie von Thüngen hergenommen, in welchem denen Seiten-Verwandten die Erbfolge einiger neuerkauften Lehen ohne Widerspruch im J. 1589. zugegeben worden, und zwar nach Inhalt des Lehen-Briefs:

Wir Julius, bekennen öffentlich, daß wir dem Vesten Philippsen, unser Amtmann zu Hohenberg an der Wehra, Daniel zu Zeitlos, und Philips, Jacoben allen von Thungen, Gevettern und Gebrüdern, her folgende Lehenstück zu rechten Mannlehen verliehen haben, nemlich den Sitz und Bauhoff

hoff zu Mühlbach mit allen seinen Zugehörungen ꝛc. das Simon von Thüngen seel. von Michael von Schneeberg Kaufweise an sich gebracht hat. Mehr verleihen wir ihnen die Mühl zu Mühlbach mit ihren Zugehörungen, welch alles und jedes, wie oben steht, von uns und unserem Stift zu rechtem Manneslehen rühret, und nach Absterben Conzen von Thüngen — ihres Vettern seelig auf gedachten Philipsen Daniel, und Philipp Jacob von Thüngen, als seine nächste Lehens-Folger kommen und gefallen sind.

Herr von Ludolf widerlegt aber die vermeyntliche Erbfolge der Seiten-Verwandten in dem angeführten Thüngischen Lehenfall hierdurch, weil dieses Lehen als ein Erblehen und auch Weiber-Lehen, somit ein feudum improprium nur aus sonderbarer Bewilligung auf Bernhard und Simon von Thüngen gekommen, und weil sich aus den Lehen-Akten gezeigt, daß eben diese Güter, welche Voit von Salzburg und seine Ehegattin als Leibgeding ad dies vitae zu nutzen, innegehabt, hernach im Jahr 1411. und 1427. auf seine

mann-

mannbare Lehens-Erben zu Rittermannlehen gegeben, nach Abgang des **Voiten von Salzburg** annoch bey Lebzeiten seinen Collateralen von dem Hochstift Würzburg eingezogen, und dem Adolf von Marschall ex nova gratia überlaßen worden, welcher solche sonach denen von Schneberg mit Lehenherrlicher Bewilligung verkauft.

§. 13.

Adelsheimischer.

Ein zu Erweisung der mehrbemeldten Lehens-Gewohnheit merkwürdiger Fall ward aus der Adelsheimischen Familie genommen. Die Familie des Herrn von Adelsheim bekame wegen der agnatischen Lehen-Erbfolge mit dem Hochstift Würzburg im J. 1564. einen heftigen Streit. Beede Theile verstunden sich dahin, die Sache durch die Pares curiae feudalis entscheiden zu lassen. Der von den streitenden Theilen erwählte Lehen-Richter **Heinrich Zobel von Gibelstadt** Würzburgischer Geheimer Rath und Oberammtmann zu Trimberg, ließe die Zeugen vernehmen. Da es aber Reichsunmittelbare adeliche

liche Personen waren, die sich bey dem Lehen-Gericht nicht stellen wollten, so brachte die Adelsheimische Familie bey dem Reichs-Cammergericht 1588. ein Pönal-Mandat aus, gemäß dessen die vorgeschlagene 13. Gezeugen sich mußten vernehmen lassen.

Aus dem bey den paribus curiae vorgelegten Zeugen-Verhör ergabe sich — daß alle einstimmig als wahr aussagten: daß diese nemliche zur Frag stehender Adelsheimische Lehen *ex pacto et tenore investiturae* um so vielmehr vor alt väterliche Stamm-Lehen gehalten werden, weilen solche Belehnung der üblichen Gewohnheit *in feudandi* im Herzogthum zu Franken allerdings gemäß, und hierinn nichts verändert — auch wahr seye, daß im Stift Würzburg und Herzogthum Franken alle adeliche Mannlehen, fürnehmlich aber, wenn die *clausula* steht: Wir leiten zum rechten Mannlehen rc. ohne einigen Unterschied, *sive feudum sit novum, sive antiquum*, geliehen worden, so lang Stamm, Nahme, Schild wahret. Ferner wahr, und ganz ohne, daß *primus ad quirens docirt*, oder

oder den *primum adquirentem* zu *doc*iren, von jemand begehrt, oder zugemuthet worden. —

Selbst der Würzburgische Lehen-Probst Luz hat deponirt, wahr zu seyn, daß man, wenn die Clausul zu rechtem Mannlehen in Lehen-Briefen befunden worden, die Lehen ohne einigen Unterschied, ob sie neu oder alt seyen, geliehen worden, so lang Stamm und Namen, Schild und Helm währet, — mit dem Zusatz, daß Zeuge selbst etlichemal, als er Lehen-Schreiber gewesen, dergleichen aufgesucht und aufsuchen müssen.

Diese Aussagen wurden nun zum ganzen Grund einer offenbar erwiesenen Lehens-Gewohnheit gelegt, besonders weil in dem Adelsheimischen Rechtsfall 13. in dem Rosenauischen 5. und in dem Heßbergischen 20. somit 38. Zeugen einstimmig waren.

Durch alle diese Zeugen-Aussagen fand sich Herr v. Ludolf dennoch nicht bewogen, von seiner Meynung abzugehen, daß eben in dem Adelsheimischen Lehenfall die vorgebliche Ge-

wohnheit nicht erwiesen worden, weil es in dem Art. 52. hieß: wahr, daß Martin von Adelsheim ohne männliche Leibes-Erben verschieden, und art. 53. wahr, daß alle vorarticulirte Adelsheimische Lehen-Güter auf Martin von Adelsheim, nemlich Georg Sigismund und Valentin von Adelsheim erblich gefallen. Hierdurch seye aber, wie H. v. Ludolf weiter behauptet, die Lehensfolge nicht vi consuetudinis, sondern vi pacti vorgegangen, weilen der Würzburgigische Lehen-Hof weder der Adelsheimischen noch einer andern Familie ein mehrers, als die Lehen-Briefe in Worten ausweisen, eingeraumt.

§. 14.

Heßbergischer.

Nun wollte die vorgebliche Lehens-Gewohnheit noch durch den Lehens-Streit der Familie von Heßberg contra Castell erwiesen werden.

Von Paribus curia des Lehen-Hofes der Grafen von Castell ward 1590. den 24. September ein End-Urthel publicirt: d. J. daß die beklagte Herren Grafen von Castell die Klägere, als Gabriel von Heßberg seel. nächste

Ag-

Agnaten und Lehens-Erben, mit der in gebührender Ehrerbietung gesuchten und anerbottenen Lehens-Pflicht, wegen der in fürgebrachtem Libell klagweiß specificirten Lehen - Güter zuzulassen schuldig gewesen, auch jetziger Herr Beklagter sie nochmals dazu zulassen, ihnen angezogene Lehen-Güter mit all ihren accessionibus und Nuzungen, so von der Zeit der Kriegsbefestigung her daraus aufgehoben werden können und sollen, una cum expensis würklich einzuraumen, und zu erstatten schuldig seye.

Weil nun der Kastellische Lehenhof in Franken sich befindet, so glaubte man in einem Bibraischen Rechtsfall contra Würzburg diese Sentenz anzuführen; es sollte also hierdurch zu Gunsten der Seiten-Verwandten eine consuetudo universalis franciae erwiesen werden.

Herr von **Ludolf** bemerke aber, daß der Heßbergische Lehens-Fall sehr unglücklich gewählt worden: dann fürs erste seye es nur ein Spruch der Parium curiae eines anderen Lehenhofes, dann des Würzburgischen; fürs andere wäre dieser Spruch nicht in judicatam

erwachsen, weil im Jahr 1590. Castell an das Reichs-Cammer-Gericht appellirt, und die Sache allda unentschieden liegen geblieben, und endlich melde diese Sentenz gar nichts von einer Lehensfolge die vi consuetudinis gefunden.

§. 15.

Huttische.

Auf gleiche Art suchte man von Seiten des fränkischen Adels die Lehens-Gewohnheit durch einige Huttensche Lehens-Fälle darzuthun. Erasmus von Hutten trug im Jahr 1529. dem Hochstift Würzburg verschiedene Güter zu Lehen auf. In dem Lehenmachungs-Instrument ward angeführt: **die Güter werden zu Lehen aufgetragen, wie Recht und S. Gnaden Stifts-Gewohnheit mit sich bringt.** Nachdeme Erasmus mit Tod und mit ihme die ganze Hutten-Michelfeldische Linie abgieng, so kam die Lehensfolge auf die Seiten-Verwandten, nämlich Conrad Hutten von Frankenberg. Als auch dieser ohne männliche Erben abstarb, folgte das zweytemal die Collateral-Linie der Hutten von Birkenfeld. Diese ward unter nachstehenden Ausdrücken investirt.

„ Wir

„ Wir Julius ꝛc. bekennen öffentlich, daß
„ wir den Bernhard und Georg von Hut-
„ ten, zu Birkenfeld, Gebrüdern, jedem
„ seine gebührenden Theil an folgenden
„ Zinsen und Gütern zum rechten Mann-
„ lehen verliehen haben, nämlich alle Gü-
„ ter zu Hohenfeld, im Dorf und Feld,
„ auch in der Stadt und Mark Kitzingen
„ gelegen, welch alles und jedes von uns
„ und unserem Stift zu rechtem Mann-
„ lehen rühret, und nach Absterben Sigis-
„ mund von Hutten zu Michelfeld auf
„ Conzen von Hutten zu vordern Franken-
„ berg, und auch nach desselben Absterben,
„ auf die, Bernharden und Georg Ludwig
„ von Hutten, Gebrüdern, erstorben und
„ gewachsen ist.„

So viel Wesens aus diesem Fall gemacht ward, verwarf Herr v. Ludolf solchen dennoch gänzlich, weil in dem Huttenschen Lehenbrief die ganze Familie mit allen Collateralen simultaneae investirt worden. Es war folglich wiederum die Lehensfolge nicht vi consuetudinis, sondern vi pacti, da es hieß: daß Er, seine Erben und Nachkommen

solche Lehen hinfüro ewiglich vom Stift Würzburg zum rechten Rittermannlehen haben, tragen, empfangen, und deswegen thun, wir Recht und des Stifts Gewohnheit und Herkommen ist, sollten und wollten – item, daß er und seine Erben hinfüro zu ewigen Zeiten vom Stift zu Lehen haben, tragen und empfangen sollten.

§. 16.

Noch mehrere Fälle.

Ueberhaupt wurden noch mehrere dergleichen Fälle angeführt, insonderheit von den Familien Crailsheim, Dobneck; Egloffstein, Fuchs, Geyer, Giech, Grumbach, Guttenberg, Hartheim, Heimhofen, Heßberg, Hutten, Milz, Rabenstein, Adelsheim, Bibra, Rotenhan, Seckendorff, Stein, Stiebar, Truchseß, Wolfskehl, Miltitz, Zollner, Melmershausen, Red von Bödingheim ꝛc, bey welchen allen die Seiten-Verwandte nach Abgang der Linie des Erwerbers zur Lehensfolge gelassen worden. Herr von Ludolf hingegen verwirft sie insge-

gesammt, theils weil sie die consuetudinem nicht erweisen, theils weilen die Agnaten vi pacti succedirt seyen.

Ludolf schreibt unter andern, wie vorzüglig in dem obangeführten Bibraischen Rechtsfall der Sachwalter dieser Familie selbst anerkannt, daß alle die beygebrachte Lehenfälle die Lehens-Gewohnheit zu Gunsten des Adels nicht hinlänglich erwiesen.

§. 17.

Gegenbeweiß von Seiten des Hochstifts Würzburg.

Es hat aber auch das Hochstift Würzburg in dem Bibraischen und anderen Lehenfällen einige Gegenbeweise beygebracht, welche die vorgeschützte Lehens-Gewohnheit gänzlich zernichten.

Unter mehr anderen führt Herr von Ludolf an, daß die Bischöffe Wolfram, Gerhard und Johann das Guth Gunzendorff, welches zu Bischof Wolframs Zeiten vermannet worden, einem Seiten-Verwandten Namens Ochs ex nova gratia von neuem verliehen haben.

Auf gleiche Art gab Bischof Johann von Eglofstein im Jahr 1402. das Schloß Speckfeld Graf Johann von Hohenlohe, und belehnte auch Theilweise die von Castell und Lüneburg mit solchem.

Das Schloß Beinbach, so die von Leublin gehabt, ward nach vorhergegangener Consolidation der Fuchsischen Familie verliehen. Selbst das Würzburgische Lehen-Gericht sprach gegen die Leublische Collateralen, weilen diese die Mitbelehnung nicht erweisen konnten.

Ein gleicher Lehens-Entscheid ergienge zu Zeiten des Bischofs Johann von Brun gegen die Agnaten, da sie mit dem Beweiß der gesammt Belehnung nicht aufkommen konnten.

So wurden die Seiten-Verwandten der Truchseßischen Familie de novo wiederum belehnt, weil die Mitbelehnung in dem Lehen-Brief ausdrücklich bestimmt war.

§. 18.

Und ans dem Bekenntniß des Adels.

Herr von Ludolf nimmt selbst aus dem Bekenntniß des Anwalds der appellantischen Fa-

Familie, von welcher das Schema geneelogicum voransteht, den stärksten Beweiß, daß weder in Franken, noch weniger in dem Bißthum Würzburg eine allgemeine Lehens-Gewohnheit obwalte, vermög welcher die Seiten-Verwandte und Agnaten so lang Namen, Schild und Helm währet, in feudis novis investirt, und zur Lehensfolge gelassen werden müßten — ipsimet ad vocatus appellantium (schreibt er)

Consil. e. p. 215.

agnovit ulterius in exceptionibus fol. 76. rerf. daß die in litteris primae investiturae bemerkte Worte: eheliche mannslehnbare Erben freylich auf die Descendenten, die folgende Worte aber — Namens, Stammens, Schild und Helms auf die Seiten-Verwandte und übrige Agnaten zu referiren seye.

Zwey noch weit stärkere Beweise bringt Herr v. Ludolf aus der sogenannten bestgegründeten *confutatione notitiae actorum* in der Castellischen Lehens-Strittigkeit zu Entkräftung der vermeyntlichen Lehens-Gewohnheit vor. Der erste besteht aus den merkwürdigen

litteris testimonialibus, die der Bischof Johann Gottfried 1687. auf Verlangen abgabe, daß in dem Bißthum Würzburg dergleichen Gewohnheit oder Herkommen nicht bestehe.

Der andere enthält eine Schrift, in welcher im Jahr 1609. ausgewürkten Kaiserlichen Commission mit folgenden Worten gedacht wird:

„ Weil nicht nur die von der gesammten
„ Fränkischen Ritterschaft im Jahr 1609.
„ auf des damaligen Herrn Teutschmeisters
„ zu Mergenthal Hochfürstl. Gnaden und
„ und Herrn Wolgang Grafen von Ho-
„ henlohe ausgewürkte und ad indagen-
„ dam allegatam consuetudlnem fran-
„ conicam abzielende Commission, sondern
„ auch die Num. 7. et 8. hier bengefüg-
„ te offenherzige schriftliche Bekenntniß ei-
„ nes vornehmen Ritterglieds am Ort O-
„ denwald so viel an Tag legt, daß öfters
„ besagte consueduto franconiae noch
„ zur Zeit als ein non ens, ein suave
„ somnium und eine solche Geburt seye,
„ womit die Fränkische Ritterschaft über
„ anderhalbhundert Saecula schwanger ge-

gan-

„ gangen seye, selbige aber dato noch nicht „ an des Tages Licht habe bringen können.„

Endlich sagt der Anwald in Eingangs bemerktem Rechtsfall der appellantischen Familie, daß die angeführte Beyspiele zu Erweisung der Gewohnheit nicht hinlänglich seyen. Er gesteht vielmehr, daß er solche dem *Klock* eben nachgeschrieben, und die Rücksicht nicht genommen habe, daß sie aus lauter Fragstücken zusammen getragen worden, gegen welche man aber die Antworten Würzburgischer Regenten, die Lehenbriefe und entgegen stehende Präjudicien nicht gehalten habe.

Wir wollen also diesen eine causam illustrem betreffenden Rechtsfall mit einigen Erläuterungs-Fragen und hierauf paßenden Antworten beschließen.

§. 19.

Ob also eine *consuetudo* aus den Erklärungen der Bischöffe erwiesen seye?

Wir verneinen es: die Bischöffe haben in ihren den Würzburgischen adelichen Vassallen, und insonderheit der Ritterschafft ertheilten Erklä-

Erklärungen und Antworten nur zu erkennen gegeben, daß sie die feuda nova, welche hievor alte Stammlehen gewesen, wie hiebevor es bey dem Stift gebräuchlich, sollen geliehen, und keine Neuerung vorgenommen werden. Diese Erklärung entscheidet nicht das geringste; sie bezieht sich auf die Gewohnheit des Lehenhofs.

Allein, man wird fragen, worinn besteht dann eigentlich diese Gewohnheit. — Wie benahm sich der Würzburgische Lehenhof bey Verlehhung derer neu erkauften Lehen?

Nach Zusammennehmung aller vorgekommenen Beweise beruht die Gewohnheit darauf, daß, wenn die neu erkaufte Lehen vorhero Stamm-Lehen gewesen, sie auch als Stammlehen wiederum verliehen, und denenjenigen die die Erbfolge zugestanden worden, die von dem ersten Adquirenten abstammten, oder in der ersten Investitur mit begriffen gewesen.

So ist wenigstens uns die Erklärung Bischof Friederichs vom Jahr 1565. zu verstehen.

Die zweyte Erklärung Bischof Friedrichs vom Jahr 1581. erweiset gar nichts, weil sie

in

in alten Stammlehen war, da die Frage von der Erbfolge den Beweiß verlangt, ob der die Belehnung nachsuchende von dem ersten Adquirenten abstammen, welches bezweifelt wurde. Allein in vorstehendem Rechtsfall war dieser Zweifel nicht, weil man wußte, daß die Söhne des Julianus Achatius nicht von dem ersten Erwerber abstammten.

§. 20.

Und in wieferne durch Beyspiele,

Aus der Ludolfischen Widerlegung zeigte sich, daß nicht nur auch die angeführte Beyspiele die vorgebliche consuetudo nicht erprobt, sondern vielmehr solche gar nicht passend auf den vorgesetzten Rechtsfall seyen; daß dergleichen Gewohnheit niemals bestanden, auch der Fränkische Adel selbst nach dem Bekenntniß seiner eigenen Mitglieder sie für ein non ens gehalten, und daß die Würzburgische Regenten derselben so oft etwas hievon gemeldet wurde, widersprochen haben.

§. 21.

Der Lehen-Briefe.

Eben so wenig: dann nur aus den Lehenbriefen wird die Erbfolge der Seiten-Verwandten, der Agnaten gleichen Namens, Stammes, Helm und Schilds bestimmt, wenn sie in dem ersten Lehenbrief oder in der Folge ex speciali et nova gratia bemerkt sind; in diesem Falle succedirten die Agnaten ex speciali pacto und nicht vi consuetudinis. Eben die Eigenschaft und der Sinn des Ausdrucks *ex nova gratia* besteht hierinn, daß der Lehenherr einer Neben-Linie, die nicht von dem ersten Erwerben abstammet, und die nicht in der ersten Investitur mit begriffen, die Lehensfolge gestattet.

§. 22.

Oder in wie weit durch Vermuthungen?

Durch keine einzige Vermuthung konnte die consuetudo, wenigstens wie Herr v. Ludolf diesen Rechtsfall entwickelte, erwiesen werden. Da die Lehen-Briefe die Gesammt-Investitur und Lehenfolge der Agnaten und Seiten-Verwandten ihrer Wesenheit noch bey einem

nem Lehenhoff erweisen müssen, so wirkt keine Vermuthung. Es kann auch keine Vermuthung von einer Stärke seyn, weil sie durch den Buchstaben der Lehenbriefe überwogen wird. Die stärkste Vermuthung hat eben der Lehenhof immer vor sich, weil es nicht mit den Lehenknechten sich verträgt, daß derjenige in feudo novo succediren sollen, der nicht von dem ersten Adquirenten abstammet, oder in der ersten Investitur begriffen ist.

§. 23.

Ob consuetudo auch mit dem Lehen-Recht überein komme?

Gar nicht: Es geht den Lehen-Rechten offenbar zuwider, daß in einen neuem Lehen ein collateralis oder in prima investitura nicht benannt, bloß wegen Gemeinschaft des Namens Schild und Helms succediren solle. Herr von Ludolf bestärkt dieses insbesondere, da er

l. c. p. 219.

schreibt: comprimis quando primus adquirens eiusque descendentes sunt certi, indubitatumque, quòd aliquis a primo adqui-

quirente non deſcendat, quotus quisque enim eſt, quia perſuadere ſibi poſſet, omnes inveſtituras intelligi debere in gratiam omnium collateralium primi adquirentis.

Herr von Ludolf iſt deswegen mit der Meynung, die *Wehner* in ſeinen obſervationibus practici voce Kreiß äuſſert, nicht verſtanden, und fährt dahero weiter fort: ad eoque hac in materia non reſpiciendum mihi eſſe exiſtimavi ad Wehnerum in obſervationibus practicis, qui totus Wehneri diſcurſus ex relatione aliorum de jure nobilitatis franconiae absque probatione compoſitus et deſcriptus eſſe videtur.

Die Meynung des Herrn v. Ludolf iſt auch die Meynung der allgemeinen Lehre aller Feudiſten angemeſſen. *Struv* in ſeinem Syntag. jus. feudal.

c. 9. §. 1. 2. et 4. n. 1.

ſtellt den unwandelbaren Satz auf: quod primus adquirens in prima inveſtitura ſolummodo ſibi, ſuaeque proſpiciat, acconſulat poſteritati, ex quo recte in infertur, regulariter in feudo neminem ſuccedere, niſi, qui ex ſanguine, et corpore primi adquiren-

rentis descendunt, qui eo magis descendentiam sufficienter probare debent, si investiturarum litterae juxta stylum curiarum feudalium ubique consuetum solummodo haeredes eheliche Leibes-Erben exprimant.

Die Worte **Mannslehenbare Erben Namens, Stammens, Schild, und Helms** sagt Herr von Ludolf, gehen nur die Seiten-Verwandte an, weilen sie ausser dem überflüßig und unnöthig wären, da man unter den ehelichen mannlehenbaren Erben alleinig die Descendenten versteht.

§. 24.

Resultat dieser Abhandlung.

Aus all diesem ergiebt sich:

1) daß bey dem Würzburgischen Lehenhof und so auch überhaupts in Franken keine consuetudo bestehe, vermög derselben die Seiten-Verwandte und Agnaten in feudis novis, wenn sie auch nicht in prima investitura begriffen, oder von dem primo adquirente abstammen, succediren können. Ferner

2) daß die Abstammung a primo adquirente ohnnachsichtlich bey der Lehensfolge in feudis novis erfordert werde, und endlich

3) daß die Agnaten und Seiten=Verwandte, wenn sie schon gleiches Stammens, Namens, Schild und Helms, nicht succediren können, in so fern sie nicht in prima investitura benannt, oder die Lehenbriefe die Worte Mannlehenbare Erben Namens, Stammes, Schild und Helms enthalten, oder sich in einem der ersten Investitur nachfolgenden Belehnungs=Brief (jedoch nicht anderst, als mit vorgängig ex speciali et nova gratia erhaltener Vergünstigung) ausdrücklich mitbelehnt worden, weil öfters sich ein Irrthum einschleichen dörfte, daß eine Nebenlinie, die in dem ersten Lehenbrief nicht vorkommet, ohne vorhergängige Vergünstigung mit belehnt worden.

Ueberhaupt ist die Gewohnheit, daß die Seiten=Verwandte ipso jure, wenn sie schon in der ersten Belehnung nicht benannt, oder a primo adquirente abstammen, in feudis novis bey sehr wenigen teutschen Lehen=Höfen angenommen.

Der Freyherr von Cramer bemerkt dahero sehr wohl in seinen Beyträgen

Thl. 4. Abschn. 14. S. 186. et 187.

daß ein feudum novum einem Vassalo in vim antiqui kann gegeben werden, rührt daher, weil in moralibus und juridicis alles auf die Intention der Paciscentium ankommt, und darnach beurtheilet werden muß.

Es erhält dardurch ein feudum noviter concessum alle jura eines feudi antiqui, daher auch in demselben die Collaterales des Adquirenten und nicht nur dessen Descendenten, wie in vero novo succediren, mithin ist ein solches feudum respectu acquisitioni zwar novum, respectu intentionis et effectus als ein antiquum, als ein altväterliches oder Stamm-Lehen anzusehen.

Wenn der Lehenherr in diesem Fall will, daß nicht allein der Vassall und dessen Descendenten das feudum behalten, sondern auch, wo diese aussterben, dessen Agnaten in dem feudo succediren sollen, so geht hierunter niemand, als ihm, etwas ab: quilibet autem favori suo renunciare potest. Er kann der successioni

feudali Ziel und Maaß setzen, wie er will und mag.

Es wird aber der gleichen Belehnung nicht präsumirt, sondern derjenige, welcher vorgiebt, hunc morem in hac provincia obtinere, ut agnati in feudo novo ad instar antiqui succedant, muß solches erweisen.

Im Mecklenburgischen ist diese Gewohnheit auser Streit. *Schilter* hat in seinem Commentario ad codicem juris allemannici aus einem alten Fragment bemerkt, daß in der Pfalz am Rhein an einigen Orten eben diese Gewohnheit bestehe.

In Franken (schreibt er endlich) behauptet die Ritterschaft, daß daselbst die Gewohnheit dergestalt bestehe, und präsummirt werden müsse, daß sogar auch alle, die nur einen Schild, Helm und Namen haben, wenn sie gleich a primo adquirente nicht abstammen dennoch succediren. Diese Gewohnheit werde ihnen aber von den Landesherren sehr bestritten.

Wir finden selbst in der obangezogenen Schöpferischen Dissertation.

§. 12. S. 45.

Daß er selbst nicht in Abrede stellen kann, wie der Bischof von Eichstätt diese Gewohnheit dem Grafen von Pappenheim nicht eingeraumt habe, und das bishero diesem Beyspiel sowohl die Marggrafen von Brandenburg, die Fürsten von Henneberg und Grafen von Castell gefolgt seyen.

Selbsten in Sachsen, wo die Mitbelehnung am stärksten Platz greift, und nach Meynung vieler Rechtslehrer präsumirt wird, leidet es bey vielen Lehenhöfen starken Abfall. Ein ganz neuer Rechtsfall scheinet es gänzlich aufzuklären. Die Zutische Familie war mit Ermenshause (in der Herrschaft Römhild im Hennebergischen) in der Maase belehnt, daß dieses Guth nach Abgang der männlichen Leibs-Lehenserben an die zur Zeit lebende Töchter fallen solle.

Bey diesem sich ereigneten Falle ergrif zwar die Schwester des letzverstorbenen Besitzers, eine verwittibte Voit von Salzburg der Besitz davon. Allein der Herzogl. Sächsische Lehenhof erklärte es für ein erledigtes Lehen,

ließ ebenfalls davon durch das Amt Römhild vor Notar und Zeugen Besitz nehmen, und die von Voit vor sich laden, welche sich aber weigerte, mit dem Lehens-Fiscal rechtlich zu verfahren.

Nach ihrem bald erfolgten Tode meldeten sich deren Erben, statt sich auf das Lehenfiskals Provocation vor dem Lehenhof einzulassen, an dem Reichshofrath, und würkten ein Mandatum S. C. aus, diesem setzte man von Seiten des Lehenhofs exceptiones sub et obreptionis entgegen, deren Unterstüzung eine Deduction unter dem Titul — Wahre mit Urkunden Gründen unterstützte Geschichts-Erzehlung das Ritterguth Ermenshause betreffend, veranlaßte.

Der wesentliche Inhalt derselben besteht darinne: da nach Sächsischen Lehenrechten Seiten-Verwandte ohne erhaltenene und von Fällen zu Fällen erneuerte Mitbelehnschaft in Lehen-Gütern nicht succediren konnten, gleichwohl diese Eigenschaften hier gänzlich mangelten, so seye Ermenhause der Lehenherrschaft heimgefallen, und die Voiti-

sche Besitzergreifung unrechtmäsig. Die Voitische Erben mußten dahero ihre vermeyntliche Ansprüche lediglich vor dem Lehenhof ausführen.

Hierinn besteht die Beleuchtung und Berichtigung eines in allem Betracht wichtigen Lehenfalls. Waren wir in unsern Zusätzen zu weitwendig, mag uns die Erledigung dreyer Consilien und einer Dissertation, durch eine einige Abhandlung zur Entschuldigung dienen.

sche Besitzergreifung unrechtmäßig. Die Römische Erben mußten dahero ihre vermeyntliche Ansprüche lediglich vor dem Lehenhof ausführen.

Hierinn bestehet die Beleuchtung und Berichtigung eines in allem Betracht wichtigen Lehenfalls. Waren wir in unsern Aufsätzen zu weitwendig, mag uns die Erledigung dreyer Questionen und einer Dissertation, durch eine einzige Abhandlung zur Entschuldigung dienen.

sche Besitzergreifung unrechtmäßig. Die Voi-tische Erben müssen daher ihre vermeintliche Ansprüche lediglich vor dem Lehenhof ausführen.

Hierinn bestehet die Beleuchtung und Vertheidigung eines in allem Betracht wichtigen Rechtsfalls. Wären wir in unsern Aufsätzen zu weitwendig, mag uns die Erledigung dreyer Consilien und einer Dissertation, durch eine einige Abhandlung zur Entschuldigung dienen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Crameriana Posthuma Oder Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen derer ä
ltern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien,
Deductionen, Compromissen [et]c. und besonderen Rechtsentscheidungen der
berühmten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus
Bd.: 11

Augsburg (1790)

Decis. 35-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396748-7
VD18 90121066